

Mögen aber noch viele Generationen evangelischer Menschen, welches Zeichens sie sonst sein mögen, ihre Augen zu diesem Berg von Stein erheben und ihnen daher Hilfe kommen von dem Herrn.

Paul Zahradnik

Literatur:

G. Biermann: Geschichte des Protestantismus in Österreich-Schlesien, Prag 1897.

Lehmann — Piesch — Zahradnik: Um Glaube und Heimat, Melsungen 1957.

Die staatsrechtlichen Grundlagen des Kampfes der ev. Schlesier um ihre Religionsfreiheit

Teil I.

Schon dreimal war Schlesien Gegenstand internationaler ideologischer Auseinandersetzungen: Bei den den Dreißigjährigen Krieg beendenden Friedensverhandlungen zu Osnabrück, beim Eingreifen Karls XII. von Schweden und bei den Auseinandersetzungen Friedrichs des Großen und der Kaiserin Maria Theresia. Alle dreimal war das Land Gegenstand harter Auseinandersetzungen zwischen den Parteien, denen es darum ging, in konfessionspolitischer Hinsicht das Möglichste aus den Verhandlungen herauszuholen. War es das dritte Mal Preußen, dessen Übergewicht schließlich endgültig zu Gunsten des Protestantismus entschied, indem er dem Lande die Toleranz, dem Protestantismus die freie Entfaltungsmöglichkeit brachte, so war es in den beiden ersten Fällen die damalige protestantische Großmacht Schweden, die Entscheidendes zur Erhaltung des schlesischen Protestantismus beigetragen hat, das erste Mal in den langwierigen Verhandlungen zu Osnabrück, das zweite Mal kurz, bevor es seine europäische Großmachtstellung aufgeben mußte, als Karl XII. in Ausnutzung der günstigen militärischen Lage den schlesischen Protestantismus vor dem Erliegen rettete. Zur Erreichung seines Zieles konnte sich der König weitestgehend der Mitarbeit des evangelischen Schlesiens bedienen. Warteten doch dessen mit dem Rüstzeug der Aufklärungsphilosophie des 17. Jahrhunderts und ihrer Toleranzidee versehenen Gelehrten darauf, ihm das wissenschaftliche Tatsachenmaterial zur Verfügung zu stellen und zu verarbeiten, dessen er und sein tatkräftiger Bevollmächtigter für Schlesien,

Baron Henning v. Stralenheim, bedurften, um seine Ansprüche rechtlich zu untermauern. Das Material, das ihm die schlesische Wissenschaft zur Verfügung stellte, war überreichlich, und die Tatsache, daß es damals im Westen des Reiches mehrfach in umfangreichen Veröffentlichungen gedruckt und in ganz Deutschland verbreitet wurde, beweist, daß ganz Deutschland an der Sache der evangelischen Schlesier Anteil nahm, zu derselben Zeit, in der die protestantischen Mächte des Kontinents in der Pfalz und im Rheinland für die protestantischen Belange eintraten. Es zeigte sich, daß das protestantische Bekenntnis in Schlesien seit seinem Bestehen durch zahlreiche Vereinbarungen und Konzessionen geschützt worden war und daß die evangelischen Fürsten des Reiches ebenso wie die außerdeutschen Garanten des Westfälischen Friedens es von jeher als ihr Anliegen betrachteten, die schlesische Gewissens- und Religionsfreiheit sicherzustellen. Erst die günstige militärische Lage Schwedens gestattete es aber dem schlesischen Protestantismus, das große wissenschaftliche Material geschlossen vor dem Forum des Reiches sprechen zu lassen und bei den Verhandlungen zwischen Schweden und Österreich zu seinen Gunsten in die Wagschale zu werfen, wogegen die protestantischen Mächte des Reiches einschließlich Brandenburg-Preußens nicht in der Lage waren, ihr Gewicht in dieser Angelegenheit, die eine Sache des ganzen Hl. Römischen Reiches war, gegenüber dem übermächtigen Hause Habsburg wirksam einzusetzen. Nachdem alle von deutschen und außerdeutschen Fürsten angewandten gütlichen Mittel zu keinem Erfolg geführt hatten und die evangelischen Reichsstände auf dem permanenten Reichstage zu Regensburg nicht über die Worte hinausgekommen waren, war es schließlich das militärische Gewicht Schwedens, das dem schlesischen Protestantismus zu seinem Recht verhalf und ihm die Daseinsmöglichkeit verschaffte, die ihn bis zur Besitzergreifung Schlesiens durch Preußen hinüberrettete.

Für die Verhandlungen mit Kaiser Joseph I. ließ sich Karl die wissenschaftlichen Unterlagen nach folgenden Gesichtspunkten erarbeiten: 1. Das staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Deutschland und die davon abhängende Anwendbarkeit von Reichsgesetzen auf Schlesien und die Legitimation der deutschen Reichsstände, sich für die Erhaltung der ev. Religion in Schlesien einzusetzen. 2. Rechtsgrundlagen für die Religionsübung der ev. Schlesier. 3. Haben die ev. Schlesier die Rechtsgrundlagen für die Religionsübung aus eigener Schuld eingebüßt oder sind sie berechtigt, sich auf wohlverworbene Ansprüche zu berufen? 4. Hat man ihren Beschwerden abgeholfen und die Gegner zur Einhaltung der Bestimmungen veranlaßt?¹⁾

Kernpunkt des Eingreifens Karls XII. war die Verpflichtung Schwedens als eines Garanten des Westfälischen Friedens, dieses Reichsgesetz für die ev. Schlesier zur Geltung zu bringen. Seine Anwendbarkeit für Schlesien wurde nämlich österreichischerseits späterhin bestritten. Die Bestrebungen

der ev. Mächte, die Lage des ev. Schlesiens zu erleichtern, waren nicht neu. Zuletzt war es das Eintreten Friedrichs I. v. Preußen für die Protestanten der Unterpfalz, welches die Frage zum Gegenstand größerer Erörterungen in Deutschland machte, ob nicht auch den bedrückten Schlesiern auf erlaubte Art geholfen werden könne, nachdem Preußen den ev. Fürsten in der Pfalz mit gutem Beispiel vorangegangen sei. Bei diesen Erörterungen kristallisierte sich nun der Fragenkomplex heraus: Welches ist das staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Deutschland? Legitimiert es die deutschen Fürsten, sich für die Erhaltung der ev. Lehre in Schlesien einzusetzen und ihren Bekennern eine freie Religionsübung zu verschaffen? Ihre Gegner brachten folgendes dagegen vor: 1. Daß Schlesien zu Böhmen gehöre; 2. daß es ein Erbgut des Hauses Österreich sei; 3. daß es zu den Reichsumlagen nicht beitrage; 4. daß es an den Reichstagen nicht teilnehme und deshalb 5. eine außerhalb des Geltungsbereichs der Reichsverfassung gelegene Landschaft sei, in deren Angelegenheiten sich die Reichsstände nicht einzumischen hätten. Hierauf entgegneten die Evangelischen, daß 1. Schlesien ein schönes und großes, unstreitig innerhalb der deutschen Reichsgrenzen gelegenes Land sei; 2. daß seit den frühesten Zeiten die Schlesier die Oberhoheit der deutschen Kaiser anerkannt hätten; 3. daß die Rechte der ev. Schlesier durch verschiedene Gesetze garantiert worden und daher die ev. Reichsstände berechtigt und verpflichtet seien, für ihre Glaubensgenossen einzutreten.

Da der Punkt eins keiner Erörterung bedarf, sind die Punkte zwei und drei und innerhalb dieser drei staatsrechtliche Beziehungen zu behandeln: 1. Das Verhältnis Schlesiens zu Böhmen, 2. das Verhältnis Böhmens zum deutschen Reich, 3. das Verhältnis Schlesiens zum Reich.²⁾

1. Das staatsrechtliche Verhältnis Böhmens und Schlesiens zum deutschen Reich

Der ersten Bindung der Böhmen an das deutsche Reich begegnen wir unter Karl dem Großen, als 805 der Chagan der Avaren bei ihm erschien und um Hilfe gegen die Slaven bat. Karl entsandte seinen Sohn gleichen Namens, der die Tschechen unterwarf und sie tributpflichtig machte. Seit dieser Zeit heißt „König“ Kral nach König Karl, dem Sieger, und hier beginnt die Geschichte der Beziehungen Böhmens zum deutschen Reich. Sie sind in der Folgezeit ungleichmäßig dadurch, daß die böhmischen Herzöge versuchten, sich durch Festigung des Anschlusses an Deutschland gegen äußere oder innere Feinde zu schützen oder daß, begünstigt durch starke böhmische und schwache deutsche Herrscher, die Böhmen versuchten, das Abhängigkeitsverhältnis zu Deutschland zu lockern. Die schwachen Nachfolger Karls behaupteten die Oberherrschaft der Böhmen mit wechselndem Glück, zumal ihnen im Großmährischen Reich ein mächtiger Gegner erstand, der nun

seinerseits Böhmen beanspruchte. Die nach dem Tode des gewaltigen Mährenfürsten Swatopluk einsetzenden Wirren veranlaßten die Böhmen 895, sich freiwillig unter die deutsche Herrschaft zu begeben. Nachdem durch die inneren Schwierigkeiten im Reich sich das Verhältnis zu Böhmen wieder gelockert hatte, stellte Heinrich I. die Verbindung in dauerhafter Weise wieder her. Die wichtigste der Prager Kirchen, St. Veit, wurde von Herzog Wenzel dem Heiligen zu Ehren des hl. Veit, des sächsischen Schutzpatrons, in der Mitte der Prager Burg gegründet, wozu Heinrich den Arm des Heiligen als Reliquie stiftete. Wenzel erkannte die Abhängigkeit von Deutschland an und versprach dem König Treue, auch wurde die Tributzahlung von 500 Mark Silber und 120 fetten Rindern wieder aufgenommen. Wenzel wollte Böhmen in eine christliche Monarchie umgestalten, wozu es der Mitwirkung von König und deutschen Bischöfen bedurfte. Deutsche Missionare knüpften das Verhältnis Böhmens zur Diözese Regensburg immer fester.³⁾ Da der Nachfolger Wenzels, Boleslaw, die deutsche Oberherrschaft nicht mehr anerkennen wollte, griff Otto der Große mit Waffengewalt ein und stellte die Oberherrschaft wieder her, zumal der Herzog die Verbindung mit Deutschland auch zum Schutz gegen äußere und innere Feinde benötigte. Boleslaw unterstützte auch Otto im Kampfe gegen die Ungarn, und an der Schlacht auf dem Lechfelde nahmen die Böhmen einen ruhmvollen Anteil. In seinen Feldzügen brachte er auch einen größeren Teil Schlesiens in seinen Besitz. Trat auch sein Nachfolger Boleslaw II. gemeinsam mit Heinrich dem Zänker in Opposition zum Reich, so unterwarf er sich doch schließlich Otto II. und Otto III. Der ohnmächtige Boleslaw III. mußte sich noch enger an Deutschland anlehnen, um sich vor dem Polenherzog Boleslaw Chrobri zu retten, der ihm Schlesien wieder abnahm. Als der Pole Böhmen in Besitz nahm, vertrieb ihn Heinrich II. und setzte Jaromir als böhmischen Herzog ein. In dem nun folgenden langen Feldzug gegen Polen leistete Jaromir dem König Heerfolge, „an der Seite der deutschen Markgrafen, und diesen gleichgestellt“ (Thietmar). Sein Nachfolger Udalrich zog den Schutz des Reiches den polnischen Bemühungen um ein slavisches Bündnis vor und auch er leistete Heinrich im Kampfe gegen Polen wesentlichen Beistand. So verwuchs Böhmen durch militärische, politische und kirchliche Abhängigkeit mehr und mehr mit dem deutschen Reichsverband, und als Heinrich II. starb, besaßen die Premysliden die gleiche Stellung wie die übrigen Fürsten des deutschen Reiches. Heinrich vollzog, was Karl der Große begonnen hatte, und als der neue deutsche König gewählt wurde, hob auch Herzog Udalrich Konrad II. auf den deutschen Königsthron⁴⁾. Dem Versuch Herzog Bretislaws I., ein großes westslavisches Reich zu gründen, begegnete Heinrich III., indem er den Herzog zwang, ihn als Oberherrn anzuerkennen und der Herrschaft über Polen zu entsagen. Bretislaw behielt nur Schlesien mit der Hauptstadt Breslau, überließ es aber 1054 gegen jährlichen Tribut an Polen. In der Folge leistete er dem König treue Vasallendienste gegen Ungarn. Unter den wenigen, die Heinrich IV. auch in seinen Unglückszeiten

die Treue bewahrten, befindet sich der kühne Herzog Wratislaw II., der in Deutschland und Italien an vorderster Stelle mit seinen Kriegern dem König in seinen vielen Feldzügen beistand, und Böhmen waren unter den ersten, die 1087 Rom erstürmten. Als höchste Anerkennung verlieh ihm Heinrich den — allerdings nur persönlichen — Königstitel von Böhmen und auch von Polen, die beide mit Zustimmung der deutschen Fürsten ein böhmisches Königreich bilden sollten. 1086 überreichte Heinrich ihm auf einer Synode zu Mainz selbst die Königskrone, und in Prag wurde Wratislaw von Erzbischof Egilbert v. Trier feierlich gekrönt. Er war, wie ein Mönch des Klosters Pegau schreibt, „ein treuer Mitarbeiter am Reich, bewährt als treuer Freund Heinrichs IV. in vielen Nöten“⁵⁾. Heinrich V. setzte Swatopluk, Fürsten von Olmütz, als Herzog ein und entschied auch im Thronstreit zwischen Boriwoj II. und Wladislaw I. Während der erste als Gefangener auf die Reichsfeste Hammerstein am Rhein geführt wurde, wurde der letzte als Herzog anerkannt mit der Verpflichtung, Waffenhilfe zum Römerzug zu leisten. Sobeslaw I. hätte gern die Verbindung zum Reich gelöst, verglich sich aber schließlich mit Lothar, der ihn mit der Herzogsfahne belehnte, und leistete ihm Kriegsdienste gegen die Staufer.⁶⁾ Wladislaw II. ließ sich von Konrad III. mit Böhmen belehnen und nahm des Kaisers Stiefschwester Gertrud zur Frau. Er war eine Hauptstütze der Reichspolitik Barbarossas und erhielt gegen das Versprechen, am Zug gegen Mailand teilzunehmen, 1158 die Königskrone für sich und seine Nachfolger. Gleichzeitig wurde ihm der seit hundert Jahren von Polen empfangene Tribut bestätigt. In Italien zeichnete er sich mit seinen Mannen durch große Tapferkeit aus, und ebenso wie Brescia ersuchte auch das belagerte Mailand den Böhmen um Vermittlung bei Friedrich. Er und der ihn begleitende Prager Bischof Daniel trugen auch zum Friedensschluß bei, und der Prager Kaplan Vinzenz verfaßte den den Mailändern überreichten Friedensbrief. Später kam es zu Unstimmigkeiten zwischen den Herrschern, da das Prager Domkapitel wie auch des Herzogs Sohn Adalbert Anhänger des kaiserlichen Erzfeindes Alexander III. waren, so daß Wladislaw die Regierung zu Gunsten seines Sohnes Friedrich niederlegte. Barbarossa jedoch erklärte die Wahl Friedrichs für ungültig, schaffte den böhmischen Königstitel wieder ab und belehnte Sobeslaw II. mit Böhmen. Nach dem Zusammenbruch in Italien aber wurde im Frieden von Venedig auch die böhmische Herrscherfrage geregelt, indem Sobeslaw des Thrones enthoben und Friedrich wieder eingesetzt wurde. 1187 verlieh Barbarossa dem Prager Bistum die Reichsunmittelbarkeit.⁷⁾

Unter Friedrich I. begann sich auch die Loslösung Schlesiens und seine Eingliederung ins Reich völkerrechtlich zu vollziehen, als sich 1163 der Kaiser für die Söhne Wladislaws, des Bruders von Polenkönig Boleslaus einsetzte, um ihnen zu ihrem Patrimonium zu verhelfen. Der Kaiser wandte sich an die Stände des dem Reich zinspflichtigen Polens mit dem Erfolg, daß ein Vergleich getroffen und Schlesien unter die Söhne aufgeteilt wurde,

deren Nachfolger bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1675 in den schlesischen Fürstentümern regierten. Als Zeichen der Anerkennung der kaiserlichen Oberhoheit kam es zur Zahlung eines Tributs. Dadurch, daß Friedrich dem Herzog Wladislaw II. von Böhmen den Tribut aus Polen und Schlesien schenkte, wurde den böhmischen Herrschern die Gelegenheit erleichtert, die schlesischen Fürsten an sich zu ziehen und deren Gebiete mit Böhmen zu verbinden, und in der Folgezeit begab sich einer nach dem andern unter böhmischen Schutz gegen Polen, und die böhmischen Könige sicherten sich mit kaiserlicher Zustimmung für den Fall des Aussterbens die Nachfolge.⁸⁾ Auf den Einwand, daß mit dem schlesischen Tribut die Kaiser auch ihr Recht an Schlesien an die Herrscher von Böhmen vergeben hätten, ist zu erwidern, daß, obwohl Friedrich I. Herzog Wladislaw und seinen Nachfolgern den schlesischen Tribut schenkte, er damit nicht auf seine und des Reiches Oberhoheit über Schlesien verzichtet hat. Wenn auch die böhmischen Herrscher mittels dieses Tributs die schlesischen Fürstentümer umso leichter mit Böhmen vereinigen konnten, so hätte dies doch kraft des Vorbehalts kaiserlicher Oberhoheit über Schlesien ohne kaiserliche Zustimmung nicht geschehen können, wie Kaiser Rudolfs Bestätigungsurkunde für den Erbvertrag zwischen Premysl Ottokar II. von Böhmen und Herzog Heinrich IV. von Breslau beweist. Darin heißt es ausdrücklich: „... so Uns und dem Kaisertum unter Lehen gehörig...“⁹⁾ Hatte schon Barbarossa Böhmen in strenger Unterordnung unter das Reich gehalten, so verfolgte Heinrich VI. einen noch strengeren Kurs und versuchte, jede territoriale Selbständigkeit in seinen Landen zu unterdrücken. Ohne Rücksicht darauf, daß der böhmische Adel den Bruder Sobeslaws, Wenzel, zum Herzog wählte, übertrug er das Amt an Premysl Ottokar I., den Sohn Wladislaws, setzte ihn aber ab, als dieser sich mit reichsfeindlichen Persönlichkeiten einließ. Nach dem Tode seines Nachfolgers und Heinrichs übernahm er endgültig die Regierung. Die staatsrechtlichen Verhältnisse hatten sich bis zu dieser Zeit klar entwickelt. Die böhmischen Herzöge waren Vasallen des deutschen Kaisers, und Böhmen galt als Reichslehen, über dessen Besetzung die Kaiser frei verfügten. Das Recht der Bestätigung seiner Wahl wurde von keinem der böhmischen Herrscher geleugnet. Die Bestätigung erfolgte durch feierliche Belehnung am kaiserlichen Hofe, wobei die Herzöge dem Kaiser huldigten und den Treueid leisteten. Der Eintritt in den Reichsfürstenstand scheint erst durch die Verleihung des Reichsmundschenkensamts erfolgt zu sein, und als erster böhmischer Reichsmundschenk gilt Wladislaw II.¹⁰⁾ Premysl Ottokar I., ein Meister der Diplomatie, benutzte die deutsche Zerrissenheit, um Böhmen zu einer selbständigen Macht zu erheben, und trat jeweils auf die Seite dessen, der ihm die größten Vorteile bot. Unter Philipp v. Schwaben erlangte er 1198 die erbliche Königswürde. Sie wurde, nachdem er zu Otto IV. übergegangen war, von Papst Innozenz III. bestätigt. Als er sich dann auf die Seite Friedrichs II. schlug, verlieh ihm der König den großen Freiheitsbrief, der die böhmische Königs-

würde bestätigte und das Recht der Investitur des Landesbischofs verlieh¹¹⁾. Bis auf Premysl Ottokars I. Zeit läßt sich auch das Kurrecht der böhmischen Könige verfolgen.

War es in den Zeiten der deutschen Gegenkönige auch ein Leichtes, eine vermehrte Macht und Selbständigkeit von Deutschland zu erlangen, so dachte der tatkräftige und begabte Premysl Ottokar II. sogar an die Errichtung eines böhmisch-österreichischen Großstaates. Er verleihte Österreich und Steiermark seinem Lande ein und ließ sich 1262 von Richard v. Cornwallis damit belehnen. 1269 ergriff er von Kärnten Besitz. Die Lage änderte sich, als Rudolf v. Habsburg gegen die böhmische Stimme zum deutschen König gewählt wurde, und in dem sich entwickelnden Machtkampf siegte Rudolf. Aufbauend auf dem, was seine beiden Vorfahren nicht zuletzt mit Hilfe der Kirche auf Kosten Deutschlands zusammengetragen hatten, war der Premysliden nicht gewillt, dem kraftvollen Habsburger zu weichen, der die Reichseinheit unbedingt wiederherstellen wollte, wobei Rudolf alle Reichsgüter für das Reich beanspruchte, die diesem vor der Exkommunikation Friedrichs II. gehört hatten. Der der Reichsacht Verfallene mußte in dem darauffolgenden Kampfe auf allen Gebietszuwachs verzichten, wofür er mit Böhmen und Mähren belehnt wurde. Der Friede zwischen zwei so ehrgeizigen Männern konnte aber nicht von Dauer sein, und die Schlacht bei Dürnkrut 1278, in der auch Schlesier auf Ottokars Seite kämpften, entschied endgültig zu Gunsten der Erneuerung des Reiches.¹²⁾

Premysl Ottokar II. schloß auch mit Herzog Heinrich IV. v. Breslau einen Erbvertrag, der ihm oder seinen Erben den Besitz des Herzogtums verschaffen sollte, und den auch Rudolf als Lehnherr von Breslau bestätigt hatte. Nachdem nun der Erbfall eingetreten war, sollte Schlesien an Ottokars Sohn Wenzel II. fallen, der Rudolfs Schwiegersohn war. In dem darauf bezüglichen Diplom Rudolfs v. 1290 heißt es: „... Dass Wir die Ordnung... , wie es mit dem Breslau- oder Schlesiischen Fürstentum, so Uns und dem Kaisertum unter Lehen gehörig, künftigt gehalten werden sollte, besiegelt sehen: Wenn Unser Herrgott den durchl. Heinrich, Herzog in Schlesien, Todes halber abfordern würde, daß der durchl. Ottokar, König in Böhmen, oder seine Erben... die ganze Landschaft Schlesien erblich einnehmen und besitzen möchte. Dieweil denn dieses Recht auf diesmal König Wenzeslaus, Unserm allerliebsten Sohn angefallen, ... so tun Wir solches hiermit kraft Unseres Römischen Königreiches bestätigt übergeben.“ Wenzel gelangte jedoch nicht in den Besitz des Herzogtums, das damals von der Havel bis Krakau reichte, weil ihm der von Heinrich IV. zum Erben eingesetzte Heinrich v. Glogau zuvorkam, und Wenzel mußte sich mit Glatz zufriedengeben. Auch huldigten ihm die Herzöge von Teschen, Oppeln (1291) und Ratibor (1292).¹³⁾

Mit der Ermordung Wenzels III. 1306 erlosch das alte Geschlecht der Premysliden, das Böhmen die einzige einheimische Dynastie geliefert hatte und Albrecht I. belehnte seinen Sohn Rudolf mit dem erledigten Reichslehen. Gegen Heinrich v. Kärnten, der sich für seine Gemahlin das Königreich als Erbe aneignete, leiteten Heinrich VII. und das Reich zu Frankfurt ein Verfahren ein, und in dem Reichsspruch heißt es, „... daß Heinrich v. Kärnten, der sich das Königreich Böhmen dem Hl. Röm. Kaiserreich zuwider selbst mutwilligerweise zugeeignet und noch besitzt, durch diese Tat all sein Recht an diesem Königreiche samt seines Gemahls Erbanfall verloren hat. Denn es ist unbillig, daß derjenige, welcher sich gegen die kaiserlichen Rechte auflehnt, ein König, noch der, welcher das Lehen vom Kaiser nicht empfangen, Fürst genannt werden soll.“ Daher sollte der Kaiser ihm Böhmen und Kärnten nehmen und sie anderweit verleihen.¹⁴⁾ Jetzt erbaten die böhmischen Stände vom Kaiser seinen Sohn Johann zum Könige, der 1310 vor dem Dom zu Speyer mit Böhmen belehnt wurde. Unter diesem tatenlustigen Herrscher ist das wichtigste Ereignis der Erwerb Schlesiens. Als die Premysliden ausstarben, endete auch die böhmische Lehnshoheit über Oberschlesien. Nun befanden sich die schlesischen Piasten im ständigen Kreuzfeuer der rivalisierenden Polen- und Böhmenherrscher, und da sie seit langer Zeit der deutschen Kultur- und Geisteswelt zugewandt waren, beschlossen sie, sich unter die Oberherrschaft Böhmens zu stellen, dessen mächtiges, deutsches Königshaus ihnen ihre Unabhängigkeit von Polen gewährleistete. Zwischen 1327 und 1329 huldigten Johann die Herzöge Wladislaw v. Cosel=Beuthen, Lesko v. Ratibor, Kasimir v. Teschen, Johann v. Auschwitz, Boleslaw v. Falkenberg, Boleslaw v. Oppeln und Heinrich VI. v. Breslau. Als dieser von anderen schlesischen Fürsten bedrängt wurde, zwang Johann auch diese, seine Oberhoheit anzuerkennen, und es huldigten ihm Johann v. Steinau, Boleslaw III. v. Liegnitz=Brieg, Heinrich IV. v. Sagan, Konrad v. Oels, Premek v. Glogau und Heinrich v. Jauer. Die Kaiser blieben aber nach wie vor die Oberherren. 1335 verzichtete Johann auf all seine polnischen Ansprüche, wogegen Kasimir v. Polen im Vertrag zu Trentschin die böhmische Lehnsherrschaft über Schlesien anerkannte. Zur selben Zeit empfing er die Huldigung Boleks II. v. Münsterberg.¹⁵⁾

Sein Nachfolger Kaiser Karl IV. erwarb das einzige noch nicht zu Böhmen gehörende schlesische Herzogtum, Schweidnitz, indem er die Erbtochter Anna v. Schweidnitz heiratete. 1355 verleibte er unter Zustimmung der Kurfürsten die schlesischen Fürstentümer der böhmischen Krone feierlich ein durch eine darüber ausgefertigte Goldne Bulle (Aurea Bulla Incorporationis a Carolo IV.): „Wiewohl ... Friedrich, Röm. Kaiser, dem durchl. Wladislaw, Herzog in Böhmen, und seinen Erben den Zins aus dem Lande Polen, den seine Vorfahren ... lange Zeit aus Polen zu haben gepflegt, den auch die Herzöge zu Polen und Schlesien dem Hl. Röm. Reich zu reichen schuldig gewesen, ... mildiglich zu geben geruht, so haben doch

zu mehr Hilfe und besserer Sicherung mit der Zeit besagte Herzöge für sich selbst und ihre Nachkommen... König Johann zu Böhmen, ... und der Krone des Königreichs Böhmen die gebührende Lehnspflicht sowie Eide, schuldigen Gehorsam, Getreu- und Untertänigkeit... geleistet... So haben Wir aus Röm. Königl. Macht das Herzogtum Breslau mit der Stadt daselbst als Unser und der Krone Böhmen rechtes Eigentum und zufügen, einverleiben, eingliedern, zuschreiben, zueignen und vereinigen es ungeteilt und unzertrennlich demselben Königreich und desselben seliger Krone in Ewigkeit.“¹⁶⁾ Karl ordnete weiter an, daß die Herzöge v. Schlesien und ihre Nachfolger, so oft sich auf der einen oder andern Seite ein Sterbefall ereigne, seinen Nachfolgern und der Krone Böhmen den Lehns- und Treueid schwören sollten. Gleichzeitig annullierte er aus kaiserlicher Machtvollkommenheit alle etwa entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen und etwaigen Mängel, die den vorangegangenen Privilegien und Verträgen anhaften konnten. Die schlesischen Fürsten behielten Regierung und Verwaltung ihrer Länder bei, und erst nach dem Aussterben der Geschlechter wurden sie von Böhmen ausgeübt. Karl stellt in dieser Urkunde das Weiterbestehen der Autorität von Kaiser und Reich über Schlesien klar heraus und begründet sie auf den kaiserlicherseits geschenkten Tribut, die von den Kaisern zugelassene und bestätigte Erbfolge und auf die Vollkommenheit der kaiserlichen Gewalt. Um diese jedoch noch mehr zu bekräftigen, ließ er sie durch den Erzkanzler des Reichs, Kurfürst Gerlach v. Mainz 1355 zu Nürnberg bestätigen. Durch die Einverleibung Schlesiens in Böhmen änderte sich nichts an der Oberhoheit von Kaiser und Reich über dieses Land. Weder ist in der Bulle etwas darüber erwähnt, noch würden die Reichsstände zugestimmt haben, wenn Schlesien zum Schaden des Reiches von ihm getrennt worden wäre. Auch hätte der Erzkanzler in der Begründung seiner Bestätigung nicht haben sagen können: „... aus rechtmäßigen, des Hl. Röm. Reiches Zustand und Vermehrung angehenden Ursachen...“ Der Kaiser hat ferner diese Einverleibung gefestigt durch die Androhung einer Geldbuße, zahlbar je zur Hälfte an das Reich und an Böhmen, woraus sich ebenfalls ergibt, daß das Reich weiterhin ein Mitspracherecht hatte. Da auch Böhmen selbst ein Reichsglied war, so wurde das Land durch die Einverleibung auf mehrfache Art mit Deutschland noch fester verbunden. Was aber die Reichsgliedschaft Böhmens betrifft, so hatte sich der zum König Gewählte zum Kaiser zu verfügen und von ihm die Regalien zu empfangen, und bis hinauf zu Ferdinand II. (1617) sind die böhmischen Könige vom Kaiser mit den Regalien belehnt worden.¹⁷⁾

Mit Kaiser Sigismund erlosch der Mannesstamm der Luxemburger. Es trat der Erbvertrag von 1364 zwischen den Luxemburgern und Habsburgern in Kraft, und Albrecht II. bestieg den Thron. Da aber die Böhmen zu einem polnischen Fürsten neigten, mußte der König sich gegen Polen und Böh-

men verteidigen. Er eilte auch den Schlesiern gegen die Polen zu Hilfe und nahm im Winter 1438/39 in Breslau seinen Aufenthalt. Der dem Ultraquismus ergebene Georg v. Podiebrad mußte Waffengewalt anwenden, bevor ihm die Schlesier huldigten, die von Kapistrano beeinflussten Breslauer erst 1460. Seine Belehnung durch Friedrich III. erfolgte 1459, die des Jagellonenfürsten Wladislaw 1477. Nach dem Tode Kaiser Maximilians gestand das Kurfürstenkollegium zu, daß an Stelle des erst fünf Jahre alten Königs Ludwig die böhmischen Stände zur deutschen Königswahl einen Abgesandten schickten, der seine Stimme Erzherzog Karl gab. Ferdinand I., der auf den 1526 gefallenen Jagellonen Ludwig folgte und damit endgültig die Habsburger an die böhmische Regierung brachte, wurde von seinem Bruder Kaiser Karl V. belehnt. Im Landtagsschluß von 1545 erkannten die Böhmen die Erblichkeit des böhmischen Thrones im Hause Habsburg an, indem sie Ferdinand zustimmten, daß er nicht zum Könige „gewählt“, sondern „aufgenommen“ worden sei.¹⁸⁾

Ebenso wie schon lange Böhmen im Verhältnis zum Reich, so waren allmählich auch Schlesien und die Lausitzen bestrebt, die staatsrechtlichen Beziehungen zu Böhmen in Richtung einer eigenen Autonomie zu lockern. Grund zur Unzufriedenheit besaßen sie deshalb, weil die Böhmen den einverleibten Ländern keine Gleichberechtigung gewährten, ihnen z. B. bei der Königswahl kein Mitwirkungsrecht zustanden und viele wichtigen Ämter, die alle Kronländer betrafen, nur mit Böhmen besetzten. Unter Matthias platzten schließlich 1616 die Gegensätze zwischen den böhmisch-mährischen und schlesisch=lausitzischen Abgeordneten aufeinander, wobei die Schlesier darauf hinwiesen, daß Schlesien kein böhmisches, sondern ein deutsches Reichslehen sei, und schließlich erklärten, „sie wollten sich von den Herren Böhmen ferner nicht regieren lassen.“ Die Zugeständnisse, die Matthias machte, wurden jedoch bald durch die Verfassungsänderung Ferdinands II. gegenstandslos. Seine „Verneuerte Landesordnung“ von 1627, die über 200 Jahre gültig war, beseitigte mit der Wladislawischen Landesordnung von 1500 die Macht von Ständen und Landtag zu Gunsten der Krone, machte die Geistlichkeit zum ersten Stande, beseitigte allerdings auch die Benachteiligung der deutschen Sprache und Nationalität.¹⁹⁾ Mit der Umwandlung der böhmischen Adelherrschaft in eine absolute katholische Monarchie, verbunden mit der Personalunion von böhmischem Königtum und deutschem Kaisertum, ist unter den Habsburgern der Endpunkt der gemeinsamen staatsrechtlichen Entwicklung Böhmens und Schlesiens erreicht.

Schlesien war also immer ein Reichsglied und blieb ungeachtet der Einverleibung in Böhmen mit dem Reich weiterhin fest verbunden. Hiergegen geschah der Einwand, daß, wenn auch Schlesien zum Reich gehöre, es doch nur als ein Mediatstand betrachtet werden könne, und wie hinsichtlich anderer reichsmittelbarer, unter Reichsfürstentümern stehender Gebiete,

so sei auch hinsichtlich Schlesiens kein Reichsstand berechtigt, sich in die Angelegenheiten Schlesiens einzumischen, weil jeder Reichsstand Herr in seinem eigenen Lande sei und nach eigenem Gutdünken darin schalten und walten könne. Nun ist wohl richtig, daß kein Reichsstand in dem Land eines Mitstandes etwas zu sagen hat. Doch besagt dies nicht, daß ein Reichsstand auf seinem Gebiet alles tun und lassen könne, vielmehr ist er an die allgemeinen Reichsgesetze gebunden und hat sich an die für das gesamte Reichsgebiet geltenden Normen zu halten, die dazu geschaffen sind, das Reich in seiner Harmonie, Ordnung und inneren Sicherheit zu erhalten, und die die Stände untereinander und gegenüber ihren Untertanen verpflichten. Dazu gehört insbesondere das durch zahlreiche Verträge und Friedensschlüsse gewährleistete Recht der freien Religionsübung, das nicht allein für die Reichsstände gilt, sondern auch für deren Untertanen. Werden nun die Untertanen von einem Herrn anderer Religionszugehörigkeit in ihrer Religionsfreiheit bedrückt, so sind die Reichsstände gleicher Religion berechtigt, sich zu Gunsten der Bedrückten zu verwenden und auf die Einhaltung bestehender Gesetze zu dringen, besonders dann, wenn sie die Garanten bestehender Verträge sind. Es bestehen wichtige Gründe dafür, daß die evangelischen Reichsstände die Schlesier in Religionsachen vor dem Kaiser vertreten: 1. Schlesien nahm von Anfang an an der Reformation teil, und als das Augsburger Bekenntnis Kaiser Karl V. überreicht wurde, war es auch von Herzog Georg v. Jägerndorf unterzeichnet worden. 2. Schlesien war in alle Unruhen verwickelt, die aus Gründen der Religion im Reich entstanden, wurde aber auch in alle deshalb beschlossenen Reichsverträge mit einbezogen. 3. waren die Reichsstände um die Beilegung der schlesischen Religionsunruhen und um den Schutz der evangelischen Religion in Schlesien bemüht, wie z. B. Kursachsen, das zum Majestätsbrief beitrug und ihn durch den Kursächsischen Akkord erneuern ließ. 4. Schlesien ist in den Westfälischen Frieden ausdrücklich mit einbezogen. 5. In den Wahlkapitulationen verpflichteten sich die Kaiser, die drei im Reich anerkannten und durch den Westfälischen Frieden bestätigten Bekenntnisse zu schützen, und Kaiser Leopold bekannte selbst den fürstlichen Abgeordneten in Liegnitz: „... Obwohl Ihre Majestät durch die letzte Wahlkapitulation vom 18. Juli 1658 den Friedensvertrag durchaus bestätigt haben und den Herren Herzögen keine weitere Versicherung gegeben werden kann, als bereits darin enthalten ist...“ 6. Die protestantischen Fürsten und Stände des Reiches haben sich ausdrücklich vorbehalten, auf Reichstagen und bei sonstigen Gelegenheiten beim Kaiser um vermehrte Religionsfreiheit der Schlesier einzukommen, wozu sie sich ihnen gegenüber verpflichtet hatten. 7. Zu den Punkten, die auf dem Reichstag von 1654 zur Behandlung stehen sollten, gehören auch die schlesischen Religionsbeschwerden, wobei der Kaiser selbst zwischen den Schlesiern und seinen anderen Erbuntertanen und Vasallen unterschied. 8. Auf diesem Reichstag wurden die schlesischen

Religionsangelegenheiten von den evangelischen Reichsständen dem Kaiser in sechs verschiedenen Denkschriften unterbreitet, auch wurde später auf den Kreistagen, wie z. B. im Niedersächsischen Kreis 1662 über die Erhaltung der Religion in Schlesien beraten. 9. 1685 ermahnte der Kurfürst Friedrich Wilhelm v. Brandenburg die evangelischen Mitstände, nach dem Beispiel ihrer Vorfahren zusammenzutreten und das, was von diesen mit so viel Blut teuer erworben, nicht verfallen zu lassen, 10. In einem Interzessionsschreiben für die Schlesier vom 26. Juli 1699 an die auf dem Regensburger Reichstag versammelten evangelischen Stände bat der Kurfürst von Sachsen dringend, sich doch der Sache der Schlesier mit mehr Eifer als bisher anzunehmen. Sämtliche Verwendungen der Reichsstände gingen darauf aus, sich für die Erhaltung der evangelischen Lehre einzusetzen, weil sie sich dazu verpflichtet hatten und das Wohl des Reiches es erforderte.²⁰⁾

II. Die reformatorische Entwicklung in Böhmen und ihr gemeinsames Schicksal mit der schlesischen Reformationsbewegung

Daß sich die schlesische Reformation so früh und so ungestört entwickeln konnte, verdankt das Land nicht allein der protestantischen Nachbarschaft im Westen und Norden, sondern zum erheblichen Teil auch der Abschirmung durch das seit Huss den reformatorischen Bestrebungen zugetanen Böhmens, das bei der Verfolgung seiner religiösen Absichten fast ständig mit dem Landesherrn zu kämpfen hatte, das aber bis zum Zusammenbruch der Reformation nach der Schlacht auf dem Weißen Berg von den kirchlichen revolutionären Ideen so erfaßt war, daß sich im Schatten des böhmischen Reformertums die schlesische Reformation frei entfalten konnte und im letzten Abschnitt der Entwicklung in Böhmen mit dieser sogar gemeinsam verläuft. Die schlesische Entwicklung ist ohne die böhmische nicht denkbar, und die Reflexe aus Böhmen sind noch viele Jahrzehnte später bemerkbar, als von einem böhmischen Protestantismus als Faktor der Politik längst nicht mehr gesprochen werden kann, nämlich im Gesetzgebungswerk zum Schutze der protestantischen Religion, an das sich der schlesische Protestantismus bis zu Karl XII. klammert. Es erscheint daher tunlich, die böhmische Reformation in ihren wichtigsten Vorgängen und Merkmalen zu kennzeichnen, um die Abhängigkeit der schlesischen von ihr und die Reflexwirkung des böhmischen auf den schlesischen Protestantismus umso besser verstehen zu können. Die gemeinsame Betrachtung der Reformation beider Länder ist aber auch deshalb so lehrreich, weil sie zeigt, wie durch die Reformation Böhmen, nachdem es durch die Bekämpfung der Utraquisten durch das Reich ihm entfremdet worden war, durch die Reformation mit Schlesien und dem gesamten Reich wieder zusammenwuchs.

Ausgehend von Wiclif, entfaltete sich die Lehre von Huss bald zu einer

mächtigen religiösen Bewegung, deren religiöser Kernpunkt der Empfang des Abendmahls unter beiderlei Gestalt war. Auch fünf Kreuzzüge, für deren ersten die päpstliche Bulle auf dem Breslauer Reichstage am 1. März 1420 feierlich verkündet worden war, konnten die Entwicklung nicht aufhalten. Marksteine der kirchlichen Entwicklung sind die Prager Artikel von 1420, ferner die Prager Kompaktaten von 1436, eine durch das Baseler Konzil vorgenommene Änderung der Prager Artikel, die den Böhmen die Freiheit des Glaubens verbürgen sollte. Während der Herrschaft des Utraquisten Georg v. Podiebrad ist Schlesien noch strenggläubig und dient als Ausgangspunkt für die Bekämpfung des Königs durch die Päpste Pius II. und Paul II.²¹⁾ Aufgestachelt durch einen päpstlichen Legaten, erhoben sich die schlesischen und lausitzer Stände gegen Böhmen, doch wurden die Breslauer 1467 von Georgs Sohn Viktorin bei Frankenstein geschlagen. In dem Maße, wie der Utraquismus durch Demoralisation zerfiel, kam die „Brüderunität“ auf, die wohl in Lehre und Zeremoniell nur wenig vom ersten abwich, jedoch alle Gewaltmittel zur Ausbreitung der Lehre verwarf.²²⁾

Die deutsche Reformation entfachte in Böhmen eine gewaltige Bewegung, beschleunigte den Niedergang des Utraquismus und führte dafür in Böhmen die evangelische Lehre ein, zu der viele Katholiken übergingen. Unter Ludwig spaltete sich der Utraquismus in eine lutheranisierende und katholisierende Richtung. Als erster evangelischer Geistlicher gilt der utraquistische Pfarrer in Deutschbrod, Johann, der 1518 daran ging, die Zeremonien beim Gottesdienst abzuschaffen. Als zweiter verkündete der Pfarrer der Prager Teinkirche Poduska die Lehre Luthers, und bald klagte das utraquistische Konsistorium bei Ludwig, daß der Adel lutherische Prediger beherberge. Nachdem Thomas Münzer die unteren böhmischen Volksschichten beeinflußt hatte, wandte sich Luther 1522 mit seiner Schrift „An die böhmischen Landstände“ an das böhmische Volk, um es vor dem Fanatismus zu bewahren. Die protestantischen Erfolge bewogen die inzwischen zur stärksten religiösen Partei gewordene Unität, für Markgraf Georg v. Brandenburg, Herzog v. Jägerndorf, den Erzieher König Ludwigs, eine Apologie ihrer Lehre zu verfassen und 1532 drucken zu lassen. Luther selbst besorgte die Drucklegung der zweiten, fehlerfreien deutschen Übersetzung in Wittenberg und schrieb dazu eine Vorrede. König Ferdinand hingegen, der gemäß der beschworenen Wahlkapitulation den Utraquismus duldete, zeigte sich dem Lutherum ebenso wie der Unität abgeneigt, duldete die Einführung des Protestantismus in Prag und anderen königlichen Städten nicht und begünstigte zu dem Zweck die katholisierenden Utraquisten, erreichte aber sein Ziel nicht, das Aufkommen des Protestantismus unter den Landständen und die Protestantisierung des Utraquismus zu verhindern. Als im Schmalkaldischen Kriege Ferdinand zum Vollzug der Reichsacht gegen Johann Friedrich v. Sachsen von den Böhmen Waffenhilfe verlangte, lehnten sie es ab, gegen die sächsischen Glaubensgenossen, zwi-

schen deren Fürstenhaus und Böhmen übrigens eine Erbeinigung bestand, zu Felde zu ziehen. Zu einer wirksamen Hilfe kam es jedenfalls nicht. In der Folgezeit geschah dem böhmischen Katholizismus weiterhin Abbruch, ebenso dem Utraquismus, der sich in Richtung des Luthertums umbildete, während sich die Unität zu vermehrter Blüte entfaltete, eine Entwicklung, die bis zu Ferdinand II. anhielt. Wittenberg wurde zum Wallfahrtsort der böhmischen Studenten. Ungeachtet dessen fuhr Ferdinand I. fort, die böhmischen Brüder und Lutheraner auf die verschiedenste Art zu bekämpfen, auch nachdem der Augsburger Religionsfriede den Protestanten freie Religionsübung verschafft hatte, begünstigte zu dem Zweck die Ausbreitung des Jesuitenordens, dessen Tätigkeit bei der späteren Rekatholisierung des Landes sich als höchst wirksam erweisen sollte, und bemühte sich beim Konzil zu Trient um das Zugeständnis des Laienkelchs für Böhmen und einige Nachbarländer, dem 1564 und viel zu spät entsprochen wurde. Seine Bemühungen, durch Zugeständnisse des Konzils und eine Reform der Kirche dem Protestantismus das Wasser abzugraben, blieben vergeblich. Der Augsburger Religionsfriede war sein Verdienst, der Geistliche Vorbehalt aber der Schlüssel, der ständig das Tor zur konfessionellen Zwietracht öffnete²³). 1555 bezog Peter Canisius das ihm vom König zur Verfügung gestellte Dominikanerkloster in der Prager Altstadt. Der Gegendruck, den die Jesuiten erzeugten, hatte zur Folge, daß der Utraquismus innerhalb der nächsten Jahre im Luthertum aufging, und seine und der Unität größte Zeit kam mit dem Regierungsantritt Maximilians II., der 1549 zum König v. Böhmen gewählt wurde.

Seine beiden Lehrer, der erste ein Schüler Luthers und Melanchthons, und sein Hofprediger waren entschiedene Protestanten, und auch den Unterricht seiner Kinder vertraute er einem Lutheraner an. Er korrespondierte mit Melanchthon und Herzog Christoph v. Württemberg, um seine reformatorischen Kenntnisse zu erweitern, und besonders an ihn dürfte der Brief Ferdinands an seine beiden Söhne gerichtet sein, der katholischen Kirche die Treue zu halten und das Haus Habsburg nicht mit der Ketzerei zu beflecken. Seine protestantische Einsicht bezeugte er in einem Briefe von 1558 an Herzog Christoph, worin er sich dringend für eine Einigung der verschiedenen protestantischen Lehrmeinungen einsetzte, da man andernfalls die Sache des Gegners begünstige. Die Erwartungen der Nichtkatholiken, er werde als König zu ihren Gunsten eingreifen, mußte er allerdings enttäuschen²⁴). Am 24. November 1562 wurde er zum Kaiser gewählt. Sein hervorstechender Zug war der zur Toleranz der Katholiken, die damals noch rd. ein Drittel der Bevölkerung ausmachten, und der Lutheraner, während er die Brüder weniger schätzte. Diese benutzten die Kaiserwahl, um Maximilian für sie günstiger zu stimmen, und erarbeiteten zu dem Zweck 1564 eine Konfession, die dem Augsburger Bekenntnis angeglichen werden sollte. Besonders tat sich dabei der aus dem breslauer Bürgerstande stammende Dr. Johannes Crato von Crafftheim hervor, Schützling des breslauer

Reformators Johann Heß, der in Wittenberg studiert, in Luthers Haus gewohnt und mit ihm verkehrt hatte, wobei er dessen „Tischreden“ aufschrieb. Nach stadtärztlicher Tätigkeit in Augsburg und Breslau wurde er 1560 Leibarzt bei Kaiser Ferdinand und nach dessen Tode bei Maximilian und spielt nun im böhmischen Protestantismus eine bedeutende Rolle. Sein Leitgedanke war, daß die Menge der neuen Bekenntnisse der Sache des Evangeliums schädlich sei, und daß ihre Verschiedenartigkeiten nicht derart groß seien, daß nicht zur Erhöhung der Schlagkraft ein einheitliches Bekenntnis geschaffen werden könne und müsse, womit er freilich in Gegensatz zu Luther geriet. Auf dem Landtag von 1567 wurden die Kompaktaten aufgehoben und die Freiheit des Bekenntnisses für alle Kirchen gewährleistet. Während sich die lutherisch Gesinnten bemühten, das Augsburger Bekenntnis in Böhmen durchzusetzen, und die Brüder an einem revidierten Bekenntnis arbeiteten, schlug Crato 1571 vor, die Augustana allgemein als Bekenntnis anzunehmen, da sie das größte Ansehen und die größte Verbreitung besitze, und sandte das 1573 in Wittenberg gedruckte, in manchen Punkten von ihm kritisierte Bekenntnis der Brüder zu Zanchi in Heidelberg und Beza in Genf, da er schon von Breslau her Beziehungen zu reformierten Kreisen unterhielt. Mit immer größerer Macht drängten jetzt die Lutheraner gemeinsam mit den Brüdern darauf, die religiöse Zwietracht in Böhmen beizulegen, und schufen schließlich die „Böhmische Konfession“, in welcher Augustana und Brüderbekenntnis verschmolzen sind. Sie wurde 1575 dem Kaiser überreicht.²⁵⁾ Maximilian konnte sich jedoch nicht entschließen, sie zu genehmigen. War er auch einer der aufgeklärtesten Monarchen seiner Zeit, so stand er doch unter dem Druck, den der Papst, der spanische und französische Hof und die geistlichen Kurfürsten auf ihn ausübten und ihm andererseits für seine Söhne große Versprechungen machten. Feierlich versprach er jedoch zweimal mündlich den Ständen für sich und seinen Nachfolger, niemand bei seinem Glauben zu bedrücken und zu hindern und auch nicht zuzulassen, daß dies von anderer Seite geschehe. Die Stände sollten sich zur Vertretung ihrer Glaubensbelange Defensoren wählen, die jederzeit Gehör finden würden. Waren Lutheraner und Brüder vorerst zufrieden, so trat bald Ernüchterung ein, als der Kaiser den Druck der „Konfession“ verbot und das mit päpstlicher Hilfe nach wie vor utraquistische Prager Konsistorium gewaltsam gegen beide Bekenntnisse eingriff.²⁶⁾

Maximilians II. Sohn Rudolf wurde am 11. September 1575 zum König und am 27. September zum Kaiser gewählt und gekrönt. Er wurde von seiner Mutter Maria, der Tochter Karls V. streng katholisch erzogen und im 11. Lebensjahr durch den Einfluß der Jesuiten an den spanischen Hof geschickt, wo er unter den Augen des düsteren Philipp II. aufwuchs und seine Grundhaltung erhielt. Wohl machte er den evangelischen Ständen Böhmens die Zusage, das seinem Vater gegebene Versprechen „nach seiner höchsten Möglichkeit“ zu halten, bald aber machte sich bemerkbar,

daß er allzu leicht den Einflüsterungen der Spanier und Jesuiten zugänglich war. Vor allem die letzten hatten ihre Position soweit gefestigt, daß sie zum Angriff übergehen konnten. Ihre Schüler wirkten jetzt in den verschiedensten Berufen und Stellungen, die von Ferdinand I. zum Studium nach Rom Entsandten meist als ihre Ordensangehörigen. Wohl kam 1593 noch der Druck der ersten, aus dem Grundtext übersetzten böhmischen Bibel zustande — die zweite Auflage erschien erst 1722 auf Kosten des schlesischen Grafen Heinrich Erdmann Henkel im Waisenhaus zu Halle —, doch während nicht einmal mehr ein Viertel der Böhmen katholisch war, lagen die höchsten Staatsämter nun in den Händen der Katholiken, und der päpstliche Nuntius, der Prager Erzbischof und seine ständigen Ratgeber, unter denen nur der von tiefstem Haß gegen alles Evangelische erfüllte spätere Kardinal Klesl, Jaroslav v. Martinic, Wilhelm v. Slawata und der Jesuit Lamormain zu nennen sind, bestürmten den Kaiser, gegen die Gegner der alten Kirche vorzugehen. Da erneuerte Rudolf 1602 das Wladislawsche Mandat von 1508, das die Böhmisches Brüderunität verbot, die Besetzung ihrer Stellen mit katholischen Priestern und die katholische Erziehung ihrer Gemeindeglieder anordnete. Der nächste Schlag erfolgte gegen die königlichen Städte. Auf der katholischen Synode zu Prag 1605 stand als Hauptthema die Rekatholisierung Böhmens, und ihre Beschlüsse betrafen die umfassende Unterstellung des Volks- und Kulturlebens unter die römische Kirche. Die utraquistischen Priester sowohl wie alle einen akademischen Grad, das Notariat und Lehramt Anstrebenden, die Ärzte, Künstler, Buchdrucker und Buchhändler mußten sich auf das Tridentinische Glaubensbekenntnis verpflichten. Die Pfarrer hatten darüber zu wachen, daß alle Bücher nur mit erzbischöflicher Genehmigung gedruckt und verkauft wurden. Sogar die Gastwirte wurden verpflichtet, alles bezüglich des Glaubens Verdächtige dem Erzbischof zu melden. Freilich verhinderte es noch der Einfluß des böhmischen Feudalismus, der auf seinen Gütern beliebig walten konnte, daß die Maßnahmen zu ihrer vollen Wirkung gelangten, und Rudolf war auch nicht die Persönlichkeit, ihnen vermehrtes Gewicht zu verleihen. Die evangelischen Stände waren aber gewarnt, wußten, wessen sie sich in Zukunft zu vergegenwärtigen hatten, und stellten all ihr Handeln darauf ab, daß es um Sein oder Nichtsein ihrer evangelischen Freiheiten ging. Im Bewußtsein der ungeheuren Gefahr verblaßten auch die Meinungsunterschiede zwischen Evangelischen und Brüdern, und fortan stand der Gegenreformation eine geschlossene ständische Front gegenüber.²⁷⁾

Die zunehmende Gesundheitszerrüttung Rudolfs und sein eigener Ehrgeiz bestimmten seinen Bruder Matthias, nach habsburgischem Hausrecht legitimer Thronfolger, schon jetzt nach der Krone zu greifen. Auch ihm war in seiner in Deutschland verbrachten Jugendzeit die Abneigung gegen den Protestantismus eingefloßt worden, doch war er zur Durchsetzung seines Planes bemüht, sich mit den Ständen in gutes Einvernehmen zu setzen.

Unter dem Druck des mit einem Heere nahenden Matthias wollte wohl jetzt auch Rudolf die böhmischen Stände für sich gewinnen, brachte es aber, trotzdem draußen Matthias' Boten darauf warteten, mit den Böhmen Verbindung aufzunehmen, nicht über sich, die Forderungen zu bewilligen, die ihm die evangelischen Stände zur Sicherung der Religionsfreiheit stellten. Ebensovienig geschah dies auf dem nächsten, am 28. Januar 1609 beginnenden Landtage. Zu stark waren die Einflüsse, die die Führer der Katholiken, besonders der oberste Kanzler Zdenek Albrecht v. Lobkowitz, die Grafen Slawata und Martinic und Erzbischof v. Lamberg auf ihn ausübten, wclch letzter mit der Exkommunikation drohte. Fast wäre es schon jetzt zum offenen Aufruhr gekommen. Die Erbitterung der Stände, zu der schon Sigismund den Grund gelegt hatte, war zu alt und hatte sich derart ausgespeichert, daß sie das Unrecht, als welches sie die Rekatholisierung betrachteten, keinesfalls dulden und unter allen Umständen zur Wiederherstellung der Religionsfreiheit gelangen wollten, so daß bei der Unversöhnlichkeit der Gegensätze ein offener Kampf schließlich unvermeidlich war. Die Stände, als deren Wortführer sich bis zuletzt Wenzel Budowec von Budowa auszeichnete, sandten nun Boten zu Friedrich von der Pfalz, Pfalzgraf Philipp, Johann Sigismund v. Brandenburg, Heinrich Julius v. Braunschweig und an die Stände Schlesiens und der Lausitz um ihre Fürsprache beim Kaiser, und vor allem gelang es der sehr aktiven sächsischen Gesandtschaft, Rudolf milder zu stimmen, indem sie ihm darstellte, daß seine Unnachgiebigkeit und die Unversöhnlichkeit seiner Ratgeber nur für seine Feinde arbeite. Die Stände selbst legten dem Kaiser am 13. Juni drei grundlegende Aktenstücke vor, worunter sich der später unterzeichnete, nur in einem Wort veränderte Majestätsbrief befand, worin sie ihn auch davon unterrichteten, daß auf Grund der Rüstungen des Herzogs v. Bayern und anderer angrenzender Länder das Vaterland bedroht erscheine und sie daher gezwungen seien, zum Schutze von Kaiser und Reich gegen jedermann, den Kaiser ausgenommen, zu rüsten. Sie drückten ihre Entschlossenheit aus, sich ihres Glaubens wegen nicht weiterhin unterdrücken zu lassen und verurteilten eine Politik, die, statt die Interessen des Landes zu berücksichtigen, nur nach Rom schaue und zum Schaden des Vaterlandes und des Kaisers gereiche.²⁸⁾

Am 16. Juni trafen die Gesandten der schlesischen Stände ein und versicherten, daß die Böhmen, wenn es um die Verteidigung der Religionsfreiheit gehe, allen schlesischen Beistandes sicher sein könnten. Am 20. Juni kam es zu einem Verteidigungsvertrag gegen die Feinde der Religionsfreiheit, der auch für den Fall galt, daß diese „sich mit dem Namen des Kaisers decken wollten“. Da Rudolf sich weiterhin ablehnend verhielt, machten die Stände jetzt ernst und arbeiteten sechs Aktenstücke aus, unter denen sich ein Verteidigungsplan und der Vertrag mit Schlesien befand. Als Befehlshaber der bewaffneten Macht wurde Graf v. Thurn vorgesehen. Ferner wurden Direktoren ernannt, denen die Regierungsgewalt übertra-

gen werden sollte. Die Wirkung auf Rudolf war derart, daß er die Vermittlung der sächsischen Gesandten anrief und sich zu einem Majestätsbrief von zehn Artikeln verstand. Den Ständen erschien er aber unzureichend. Ihre Geduld war erschöpft, es kam zur Bewaffnung. Jetzt begann der Kaiser ernsthaft zu verhandeln. Die Stände verlangten die Annahme ihres Entwurfes, und nur in einem Worte gaben sie nach: daß der Kaiser statt „evangelisch“ „utraquistisch“ setzte. Im übrigen wurde der ihm vorgelegte Entwurf des Majestätsbriefes am 9. Juli 1609 von ihm unterzeichnet. Er sicherte den Evangelischen — die hier als utraquistisch bezeichnet werden — zur Wiederherstellung von Eintracht und Frieden und zur Erhaltung des allgemeinen Wohls die freie und ungehinderte Religionsübung und gab allen evangelischen Bekenntnissen Gleichberechtigung. Konsistorium und Universität wurden den Ständen übergeben. Am selben Tage schlossen die evangelischen und katholischen Stände einen „Vergleich“, worin sie sich versprachen, sich in der Religionsausübung gegenseitig nicht zu behindern.²⁹⁾

Die Evangelischen waren sich darüber klar, daß es nun darauf ankommen würde, die erlangten Freiheiten zu behaupten, da sie nicht annehmen konnten, daß sich die Gegnerschaft mit der erlittenen Niederlage abfinden würde. Aus Opposition war nun Haß geworden, und wieder kam es zu Druck und Gegendruck, bis die Katastrophe über die Evangelischen hereinbrach. Sie unterrichteten daher den Kaiser, daß sie ihre Truppen solange nicht entlassen könnten, bis der Majestätsbrief in die Landtafel, das amtliche Register, eingetragen sei und er auch den Schlesiern die Religionsfreiheit garantiert habe. Diese Garantie erfolgte durch den Majestätsbrief vom 20. August 1609, während böhmischer Majestätsbrief und Vergleich am 26. Februar 1610 auf dem Karlstein hinterlegt wurden. Als vordringlichste Aufgabe betrachteten die Stände die Neueinrichtung des Kirchenwesens und die Herstellung der Union zwischen Lutheranern und der Unität. Die Unionsurkunde wurde am 28. September 1609 unterzeichnet. Als Grundlage galt die Konfession von 1575, und ihre Mitglieder wurden „utraquistische Christen“ genannt. Ein utraquistisches Konsistorium wurde eingerichtet, und man ernannte Defensoren, die auf die Innehaltung von Majestätsbrief und Vergleich achten sollten. Nachdem die Stände beim Kaiser eine Amnestie durchgesetzt hatten, konnten sie nicht umhin, ihre Streitmacht zu entlassen.

In dem Maße, wie das evangelische Leben aufblühte, vermehrte sich die Mißgunst des Gegners. Rudolf, angestachelt von seinen Ratgebern, zu denen sich jetzt sein Neffe Bischof Leopold v. Passau gesellte, den Rudolf als seinen Nachfolger wünschte, bereute bald, den Evangelischen nachzugeben zu haben, und Gewalt sollte helfen, ihnen die gewährten Rechte wieder zu entreißen. Nach des Kaisers Plan wollte man mit Hilfe eines von Leopold mit kaiserlichem Geld ausgerüsteten Heeres in Böhmen den

Protestantismus unterdrücken und im gesamten Reich die alte Kirche wiederherstellen. Der Anschlag wurde aber bald in Wien bekannt, und Matthias, Statthalter in Österreich, trat mit den böhmischen Ständen in geheime Verbindung. Die in Prag einrückenden Passauer wurden durch einen Volksaufstand und die ständischen Truppen in die Flucht geschlagen, Hilfsersuchen ergingen an Matthias, einige deutsche protestantische Fürsten und die Stände Österreichs, Schlesiens und der Lausitz, und nach dem Einzug von Matthias mit den ungarischen Truppen in Prag legte Rudolf, von allen isoliert, die böhmische Krone am 11. April 1611 in die Hände von Matthias. Vor seiner Krönung am 23. Mai bestätigte er durch einen Revers vom 11. Mai 1611 Majestätsbrief Kaisers Rudolfs, Amnestie, Vergleich, Unionsurkunde und Bündnis mit Schlesien. Welche Möglichkeiten damals in der Luft lagen, geht daraus hervor, daß nach Rudolfs Sturz die Opposition auf eine Erneuerung der Bündnisse mit Kursachsen, Kurbrandenburg und Polen drängte und sich mit der Absicht trug, die Habsburger abzusetzen und die Krone dem Kurfürsten v. Sachsen zu übertragen.³¹⁾

Die katholische Partei ließ aber nicht locker, und bald wurde klar, daß der in Wien regierende Matthias, ein Sklave der spanischen Politik, hinter der der zum Minister ernannte Bischof Klesl stand, auch, nachdem er am 13. Juni 1612 zum Kaiser gewählt worden war, nicht daran dachte, seinen im Revers eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Den Majestätsbrief erkannte man nicht an, Verletzung auf Verletzung erfolgte, denen gegenüber die Protestanten nicht immer müßig blieben, und so steigerte sich die Gereiztheit immer mehr, bis sie sich in dem Schritt entlud, der den willkommenen Grund zur Vernichtung des böhmischen Protestantismus bot. Die Unterdrückung der Evangelischen in den auf geistlichem Gebiet gelegenen Orten Braunau und Klostergrab 1615 rechtfertigte man damit, daß im Majestätsbrief die geistlichen Güter nicht besonders erwähnt seien. Mit der Adoption Erzherzog Ferdinands, des Neffen von Rudolfs Bruder Karl v. Steiermark, und seiner Wahl zum König v. Böhmen am 9. Juni 1615 nahm das Verhängnis nun einen schnellen Lauf. Die evangelischen Stände wußten wohl, welche Rolle er bei der schonungslosen Gegenreformation in Steiermark, Kärnten und Krain gespielt hatte, und versprachen sich nichts Gutes von ihm, blieben aber infolge geschickter Vorbereitungen seitens ihrer Gegner bei der Wahl in der Minderheit und erreichten nur, daß Ferdinand in einem Revers alle Privilegien, Majestätsbriefe, Freiheiten und Rechte bestätigte, widrigenfalls man allen Verpflichtungen gegen Ferdinand enthoben sein sollte. Er tat dies auf den Rat seiner Beichtväter Becanus und Lamormain mit dem inneren Vorbehalt, das Versprechen nicht zu halten. Er setzte in Böhmen Statthalter ein, von denen zwei Drittel katholisch waren. Die Defensoren wurden überhaupt nicht mehr gehört, der Majestätsbrief bestand in der Praxis nicht mehr, und es begann eine regelrechte Unterdrückung der evangelischen Kirche, deren gewaltsame

Methoden den später in Schlesien angewandten entsprachen. Wieder kam es so weit, daß weder die evangelischen Stände noch ihre Gegner nachgeben wollten. Als am 23. Mai 1618 die Ständevertreter auf der Prager Burg erschienen, um bei den Statthaltern um jeden Preis ihre Forderungen durchzusetzen, dies aber nicht gelang, erfolgte der Fenstersturz der Statthalter Martinic und Wilhelm v. Slawata, deren Unversöhnlichkeit sie besonders verhaßt gemacht hatte — ein altböhmischer Brauch, sich besonderer Gegner zu entledigen. Es war ein Verzweiflungsschritt, nach welchem es kein Zurück mehr gab.³²⁾

Erneut ergingen Ersuchen um Waffenhilfe ins Reich und an die Stände in Mähren, Schlesien, Lausitz und Ungarn, und Ende 1618 kam ein Bündnis mit Schlesien und der Lausitz zustande. Auf Forderungen folgten Gegenforderungen, und die Entwicklung zum kriegerischen Konflikt wurde kaiserlicherseits durch die Aussicht begünstigt, im Falle des Sieges den gesamten deutschen Protestantismus beseitigen zu können. Am 20. März 1619 trat Ferdinand die Nachfolge Matthias' an. Am 31. Juli bestätigten die Böhmen das Bündnis mit Mähren, Schlesien und der Lausitz. Am 26. August setzten die böhmischen Stände Ferdinand ab und wählten Friedrich V. von der Pfalz zum Gegenkönig, weil er der Schwiegersohn des Königs v. England und das Haupt der evangelischen Union war. Daß man sich nicht für den Kurfürst v. Sachsen entschied, hatte zur Folge, daß der Sachse, der die Reformierten haßte, sich Ferdinand näherte und für seine Wahl eintrat, so daß dieser am 28. August mit den protestantischen Stimmen nach vergeblichem böhmischen Protest zum Kaiser gewählt wurde. Der reformierte Pfälzer verstand es weder als Herrscher noch als politischer und militärischer Führer, den Erwartungen gerecht zu werden, und während Ferdinand zielbewußt alle Kräfte für die Entscheidung sammelte, lähmten den deutschen Protestantismus Eigenbrötelei, das Festhalten am Buchstaben des Bekenntnisses und die mangelnde Unterordnung unter die große, einigende Idee, so daß im Ulmer Vergleich vom 3. Juli 1620 die Liga freien Durchmarsch durch protestantisches Gebiet erhielt, um das protestantische Böhmen niederzuringen, wofür der protestantische sächsische Kurfürst die protestantischen Lausitzen besetzen durfte. Während am 8. November 1620 Friedrich es sich auf der Prager Burg wohl sein ließ, ging in der Schlacht auf dem Weißen Berge bei Prag die Freiheit des evangelischen Glaubens in Böhmen unter. Durch das folgende Strafgericht auf dem Prager Altmarkt nahm man der reformatorischen Bewegung sechsundzwanzig führende Männer, darunter ihren Wortführer Wenzel v. Budowa und den Rektor der Universität Jessenius. Bald war das Land dem katholischen Absolutismus völlig untertan.³³⁾

Die böhmische Reformationsgeschichte ist für Schlesien, wie ganz allgemein, für die Entstehung und Wandlung der Völkerbeziehungen sehr lehrreich, zeigt sie doch, wie durch die Eingriffe der Staatsgewalt und die Auf-

zwingung einer bestimmten Geistesrichtung die Völker, die durch die Reformation zueinander gefunden hatten, einander entfremdet wurden, wie die dem böhmischen Volke aufgezwungene religiöse Entwicklung sein Verhältnis zu Schlesien und Deutschland auf das Verhängnisvollste beeinflusste und die enge Verbindung, die sich mit der Entwicklung der Reformation in Böhmen und seinen nördlichen Nachbarn vollzogen hatte, nach der Schlacht auf dem Weißen Berge mit der Gegenreformation Ferdinands II. ein jähes Ende fand. Auch hierin ist also ein Grund zu suchen, daß Schlesien, welches durch die Gemeinsamkeit von Staat und Glauben die Anlehnung an Böhmen gefunden hatte, dann, als die Glaubengemeinschaft nicht mehr bestand, sich für den Primat des Glaubens entschied und die Anlehnung an den nördlichen Nachbarn Kurbrandenburg suchte. Von dem Willen beseelt, ihre Religionsfreiheit zu behaupten, wurden die Böhmen zur Revolution gezwungen. Daß sie scheiterte, war auch für das evangelische Schlesien tragisch, denn die Niederringung des böhmischen Staatsstreichs und die Ausschaltung des böhmischen Protestantismus ermöglichte es, auch im nördlichsten habsburgischem Territorium die Gegenreformation, mit einem konfessionell gesicherten Hinterland im Rücken, rücksichtslos in Angriff zu nehmen.

III. Die Grundlagen des territorialen Reformationsrechts in Schlesien

Die Eigenschaft Schlesiens als eines deutschen Landes brachte es mit sich, daß Kaiser und Reichsfürsten ihm ständig große Beachtung schenkten und daß einige deutsche Länder, besonders Sachsen und Brandenburg, in einem engen Verhältnis zu ihm standen, was sich später auch in der Förderung und dem Schutze der schlesischen Reformation auswirkte. Kennzeichnend für die schlesische Reformation ist, daß sie schon früh und ohne Opposition von Kaiser, böhmischem König und Fürsten Eingang fand. Sowohl König Ludwig v. Ungarn als auch die nachfolgenden Kaiser und Könige des Hauses Österreich beließen die Schlesier nicht nur stillschweigend bei ihrer neuen Religion, sondern abgesehen davon, daß die schlesischen Territorialherren aus ihren territorialrechtlichen Befugnissen heraus die ev. Lehre mit Zustimmung ihrer Untertanen einführten, leisteten die österreichischen Fürsten ihrer Ausbreitung durch Konzessionen, Befreiungen und Gnadenerweise Vorschub, und in kaum einem deutschen Lande war der Protestantismus durch mehr Privilegien, Rechte und Konzessionen geschützt als gerade in Schlesien. Ihnen wird der Hauptteil der Ausführungen gewidmet sein. Zur Entwicklung des schlesischen Reformationsrechts ist folgendes zu sagen:³⁴⁾

Nach dem, was Kammerpräsident v. Zedlitz überliefert hat, ist der erste Vorläufer der schlesischen Reformation in Neukirch im Fürstentum Jauer zu suchen. Dieser hörte selbst Johann Huss und war in Konstanz Augen-

zeuge seiner Verbrennung, wodurch ihn eine so große Abneigung gegen den Katholizismus erfaßte, daß er unter dem Namen eines „hussitischen Ketzers“ bekannt wurde. Diese Abneigung übertrug er auf seinen Sohn Georg, der im 108. Lebensjahr 1552 starb. Als dieser von Luther hörte, schickte er 1518 zwei seiner Untertanen, die „Witwer“ genannt, nach Wittenberg und ließ ihn fragen, ob er der Schwan wäre, den Huss vorausgesagt habe. Luther ließ ihm einen Gruß übermitteln mit der Antwort, daß die Zeit schon zeigen werde, was Gott mit ihm wolle, und schickte einen Augustinermönch Melchior Hoffmann mit, der dann 30 Jahre in Neukirch Pfarrer war. Mit dem Auftreten Luthers wurde seine Lehre auch in Schlesien öffentlich gepredigt und angenommen. Von den Liegnitzer Landständen schrieben Caspar v. Schwenckfeld und Magnus v. Axleben aus Langenwaldau 1524 an Bischof Jakob v. Breslau und ermahnten ihn zur Fortsetzung der Reformation, die in aller Öffentlichkeit auch nach Breslau, Freistadt, Liegnitz und andere Städte übersprang, und Herzog Friedrich III. v. Liegnitz ließ eine Apologie schreiben, worin stand, daß er anfangs das Evangelium als neue, fremde Lehre beschimpft und verboten habe, durch die Vorstellungen seiner Untertanen aber anderen Sinnes geworden sei. Diese Apologie wurde ebenso wie die der Stadt Breslau öffentlich gedruckt, und die ev. Lehre breitet sich schnell aus, sodaß es schließlich kaum einen schlesischen Ort auch in den katholischen geistlichen Herrschaften gab, wo sie nicht angenommen wurde. Als Grund dafür, daß die böhmischen Könige gegenüber der Reformation in Schlesien so duldsam waren, kann wohl der Vorbehalt angesehen werden, unter dem das Land sich unter die böhmische Herrschaft begab, daß nämlich die schlesischen Fürsten sich nicht ihrer Regalien begeben wollten. Sie begaben sich zwar unter königlichen Schutz, trugen dafür die Oberherrschaft und für den Fall der Erledigung auch den Erbanfall an, aber vorbehaltlich der Bestätigung ihrer fürstlichen Regalien, und so versprach sie 1505 König Wladislaus bei seiner Investitur, „weil ihre Vorfahren, ehe sie an Unsere Krone Böhmen kamen, sie als freie Fürsten des Reichs geübt und gehabt haben“³⁵). Die Fürsten verzichteten auf ihre Souveränität unter dem Vorbehalt, daß ihnen ihre landesherrlichen Rechte über die Geistlichkeit erhalten blieben. Die Herzöge Konrad v. Glogau und Heinrich v. Sagan erklärten, als sie sich unter die Oberherrschaft Böhmens stellten, ebenso wie die Herzöge von Oppeln, Liegnitz und andere, für sich und ihre Nachkommen, daß mit dieser Unterordnung keinerlei Beschränkung ihrer Rechte über die Geistlichkeit verbunden sein dürfe. Die freiwillige Unterwerfung unter die böhmische Krone war nicht universal und allumfassend, sondern vorbehaltlich der Erhaltung ihres Territorialrechts in geistlichen Angelegenheiten, „wie sie sie, ehe sie an die Krone Böhmen kamen, gehabt und als freie Fürsten des Reiches geübt und gehalten haben“. Nur aus der Bestätigung dieses Rechts heraus ist es erklärlich, daß soviele Stifter, Klöster, Probsteien und Kirchen sowohl vor der Reformation wie seit ihrem Beginn eingezogen, in

den weltlichen Stand versetzt und reformiert werden konnten. Die Ausübung des Territorialrechts in geistlichen Angelegenheiten war also kein Gnadenerweis der böhmischen Krone, der als solcher jederzeit zurücknehmbar gewesen wäre, sondern ein altüberkommenes, von den Königen bei dem Erwerb zugestandenes und bestätigtes Recht, daß insbesondere seit Anfang der Reformation von den Königen anerkannt wurde, wenngleich auch Reibungen nicht immer vermeidbar waren.

König Ludwig v. Ungarn ließ die schlesische Reformation sich an die acht Jahre entwickeln, bis ein Zwischenfall das gute Einvernehmen trübte. Als der Rat der Stadt Breslau einige Klöster zu Gunsten der Armen verwandt hatte und man sich einige Zeit deswegen stritt, wurde der König gelegentlich eines Besuches in Prag von der römischen Geistlichkeit derart in den Harnisch gebracht, daß er den Breslauern mit Krieg drohte und den beiden Präsidenten in Schlesien, Casimir v. Teschen und Friedrich v. Liegnitz zu rüsten befahl. Doch wurde der Streit durch Vermittlung des Markgrafen Georg des Frommen v. Brandenburg, Herzogs v. Jägerndorf in Güte beigelegt, der am Hofe seines Onkels, des Königs Wladislaus erzogen worden war und dessen Sohn Ludwig er unterrichtet und bei dem Erwerb Böhmens unterstützt hatte. Während Ferdinand I. in Böhmen sich dem Aufkommen der Lutheraner widersetzte, verhielt er sich in Schlesien gegenüber den Protestanten ebenso wohlwollend wie gegenüber Katholiken, und ungeachtet vieler Hetzer an seinem Hofe weilte er dreimal in Breslaus Mauern. Den Rat der Stadt, der um Freistellung der Religion ansuchte, ermahnte er, gute und fromme Christen zu bleiben. Für den Fall, daß sie keinen Sekten Einlaß gewähren würden, sollten sie sich ihrer Kirchenordnung bedienen dürfen und von ihm geschützt werden, bis eine ordentliche Versammlung endgültig darüber entscheiden würde. Er ließ aber auch im übrigen Schlesien der Reformation ihren freien Lauf. Auch auf dem Reichstag zu Augsburg vertrat er die Meinung, daß die Menschen besser durch Ermahnung als mit Waffengewalt bekehrt werden sollten.³⁶⁾ Maximilian II. ließ der schlesischen Reformation ebenfalls freie Bahn, soweit sie nicht die Sekten betraf, womit er besonders die Schwenckfelder meinte, die sich in Schlesien stark auszubreiten begannen. Den schlesischen Fürsten und Ständen, die sich bei der Erbhuldigung auf den Augsburger Religionsfrieden beriefen, sagte er zu, sie bei dessen Bestimmungen zu erhalten, und als am 28. Dezember 1563 ihn die Breslauer lutherische Geistlichkeit beglückwünschte, antwortete ihr der kaiserliche Kanzler Ulrich Zasius auf seinen Befehl: „Se . . . Kgl. Maj. nehmen diese Euren Glückwünsche . . . gerne an und billigen auch den Bericht des Zustandes Eurer Kirchenlehre. . . . S. K. M. ermahnt Euch, daß Ihr künftig einmütig fortfahrt, so zu leben und zu lehren, . . ., wogegen S. K. M. Euch versichert, Euch und Eure Kirchen sich anbefohlen sein zu lassen und . . . sie und Euch in seinen Schutz zu nehmen.“ Als in dem Dorfe Brostau bei Glogau mit kaiserlicher Genehmigung zum ersten Mal das Evangelium gepredigt

wurde, sagte das Volk dem Kaiser Lob und Dank.³⁷⁾ Da dem Kaiser die Schwenkfelder viel Kopferbrechen bereiteten, lag ihm daran, ihnen durch das Luthertum ein Gegengewicht zu schaffen, und so wurde er 1572 beim Landeshauptmann von Glatz vorstellig, Andreas Eisinius, einen bewährten Glatzer Prediger, den man nach Böhmen zu ziehen versuchte, im Lande zu halten. In einem Streit der Stadt Sagan mit dem dortigen Abt wegen der Pfarrkirche wurde diese zwar dem Abt zuerkannt, doch entschied der Kaiser, daß Rat und Gemeinde zu Sagan die jetzt benutzte Kirche erweitern und weiterbenutzen dürften, wozu ihnen der Abt mit Fuhrwerk und anderen Leistungen behilflich sein und sich gut nachbarlich erweisen sollte, „damit auff allen Theilen Friede, Lieb' und Einigkeit erhalten werden“. Ungeachtet seines Verhaltens in den übrigen Landen setzte Rudolf in Schlesien den Kurs Maximilians fort. In einem Rechtsstreit zwischen der Stadt Sagan und dem Abt wegen eines Altarlehens, das die Stadt zur Besoldung ihrer Lehrer verwenden wollte, wurden Fürsten und Stände beim Kaiser vorstellig, wobei sie darauf hinwiesen, daß Maximilian II. bei der Erbhuldigung zugesagt hatte, daß derartige Einkommen zur Förderung von Kirchen, Schulen und Gottesdienst gebraucht werden sollten. Der Kaiser entschied daraufhin zu Gunsten der Stadt.³⁸⁾

IV. Die staatsrechtlichen Garantien für die schlesische Religionsfreiheit seit dem Augsburger Religionsfrieden

Bei den Rechtsakten, auf die sich die Religionsfreiheit der schlesischen Protestanten begründet, sind zu unterscheiden: a) Solche, die für das ganze Reich gelten, b) solche mit dem Geltungsbereich Böhmen-Schlesien, c) solche für Schlesien.

1. Der Augsburger Religionsfriede von 1555

Als zeitlich erstes Gesetz und als Reichsgesetz nimmt der Augsburger Religionsfriede einen hervorragenden Platz ein. Nun haben die Katholiken später, als es um die Durchführung gegenreformatorischer Maßnahmen ging, bestritten, daß jener Religionsfriede für evangelische Untertanen unter katholischer Obrigkeit überhaupt galt. Sie beriefen sich dabei auf die Auslegung, die Ferdinand I. im Jahre 1555 dem Worte des Vertragstextes „keinem Stand“ gab, daß nämlich das Wort „des Reiches“ hinzugefügt werden müßte, damit keine Unklarheit darüber bestünde, ob mit dem Worte „Stand“ nur die unmittelbaren oder auch die mittelbaren Stände gemeint seien. Entgegen der später vom kaiserlichen Hofe vertretenen Ansicht, daß Schlesien als dem Königreich Böhmen unterstehendes, also reichsmittelbares Land sich auf den Religionsfrieden nicht berufen könne, sprechen nach schlesischer Auffassung folgende Gründe dafür: Wenn auch die Untertanen nicht ausdrücklich darin erwähnt sind, so können doch aus der Natur derartiger, unter Fürsten geschlossener Verträge

heraus diese nur dann von praktischer Bedeutung sein, wenn die Untertanen mit einbegriffen sind. Obrigkeiten und Untertanen stehen in gegenseitiger Beziehung zu einander. Was dem Herrn zugestanden ist, hat der Untertan mitzugenießen, und wenn man den Untertan angreift, greift man auch den Herrn an. Die Sicherheit von Herrn und Untertanen hängt von einander ab. Im Religionsfrieden heißt es: „Sie sollen einander in Fürstentümern nicht beschweren“, was sich deutlich auf die Untertanen bezieht. Es ist eindeutig, daß, wenn dem Landesherrn die Religionsfreiheit gewährt wird, diese zugleich für die Untertanen gilt. Es besteht also eine gegenseitige moralische Verpflichtung zwischen Herrn und Untertanen, bei welcher beider Sicherheit von einander abhängt, und eine geistige Verbundenheit der Glaubensgenossen untereinander, und aus dieser Geistesverwandtschaft folgt, daß, wenn die Mitstände einander geloben, sich des Glaubens wegen gegenseitig nicht zu beeinträchtigen, sie dies gleichzeitig auch für jene Glaubensverwandten tun, die unter einer glaubensfremden Obrigkeit wohnen, und daß sie sich bei dieser für die von ihr beherrschten Glaubensverwandten einsetzen.³⁹⁾ Werden Glaubensgenossen von Obrigkeiten anderer Religion verfolgt, so gebietet es das Gesetz der Nächstenliebe, daß man für die Verfolgten eintritt, zumal sich die Verfolgung einer Religion indirekt auch gegen all die Fürsten richtet, die ihr angehören. Treten die Fürsten also für verfolgte Glaubensgenossen ein, so tun sie es nicht nur in deren, sondern auch in ihrem eigenen Interesse, da sie ja damit auch ihren eigenen Glauben verteidigen.

Wenn der Kaiser im Religionsfrieden von den Reichsständen Augsburger Konfession verlangt, daß sie die Stände katholischer Religion nicht beschweren sollen, so fordert er von ihnen zugleich, daß sie auf ihre andersgläubigen Untertanen keinen Zwang ausüben, sondern ihnen ihre Gewissensfreiheit lassen und jeden Zwang vermeiden sollen. Sollten sie jedoch freiwillig ihrer alten Religion wegen aus dem Lande ziehen wollen, so soll man ihnen gegen eine gewisse Gebühr den freien Abzug nicht verweigern. Dasselbe haben die protestantischen Stände vom Kaiser und ihren katholischen Mitständen für ihre unter glaubensfremder Obrigkeit lebenden Glaubensgenossen verlangt, daß diese nämlich in keiner Weise beschwert werden sollen. Zwar haben die Reichsmittelbaren, die Untertanen der reichsunmittelbaren Stände, keinen Bevollmächtigten auf den Augsburger Reichstag gesandt, der ihre Belange gewahrt hätte und für ihre Religionsfreiheit eingetreten wäre. Dies ist jedoch nicht üblich, und die Billigkeit erfordert es, daß ebenso, wie für sie die ohne ihr Zutun zustande gekommenen Reichsgesetze hinsichtlich der Lasten bindend sind, auch die für sie günstigen Bestimmungen ihnen zugutekommen müssen. Daß es aber die Ansicht nicht nur der damaligen, sondern auch von späteren Vertragsschließenden und sämtlicher deutscher Könige und Kaiser bis einschließlich zu Ferdinand II. war, auch die Untertanen der Reichsunmittelbaren in

den Religionsfrieden mit einzubeziehen, ergibt sich eindeutig aus einer Fülle beweiskräftigen Materials. In Paragraph 13 des Reichstagsabschieds zu Augsburg von 1555 heißt es:

„... Sofern nicht bei Fortdauer der Religionsspaltung eine ergänzende Behandlung des Friedensvertrages in beider Religions- und weltlichen Sachen vorgenommen wird und nicht alle Artikel dahingehend bearbeitet und verglichen werden, daß beide Religionsgemeinschaften Klarheit darüber erhalten, was eine sich gegenüber der anderen zu versehen hat, können die Stände *und Untertanen* sich keiner beständigen Sicherheit erfreuen, sondern müssen sich in einem Zustande ständiger Gefahr und unerträglichen Zweifels befinden. Solche Unsicherheit zu beseitigen, wieder Ruhe und Vertrauen unter Ständen und Untertanen herzustellen, die deutsche Nation, unser geliebtes Vaterland vor endgültiger Zertrennung und Untergang zu bewahren, haben wir uns ...“⁴⁰⁾

Bei Verhandlungen wurde auch beschlossen, daß die unter katholischer Obrigkeit wohnenden Evangelischen nicht ihrer Religion wegen verdrängt werden sollten und daß es ihnen freistand, zu bleiben oder unter Zahlung einer angemessenen Nachsteuer wegzuziehen. Als die Katholiken Bedenken äußerten, ließ ihnen König Ferdinand nachdrücklich klarmachen, daß, wenn die Untertanen am Religionsfrieden nicht Teil haben sollten, dies nur ein „halber und hinkender Friede“ sein, der „das glimmende Feuer unter der Asche ließe“. Es sei unbedingt notwendig, nicht nur zwischen den oberen Ständen, sondern vielmehr zwischen Landesherrn und Untertanen jedem aus Gewissenszwang erwachsenden Mißtrauen und Unheil vorzubeugen, weshalb der Grundsatz allgemeiner Gleichheit angewandt werden müsse. Daraufhin stellten die katholischen Fürsten und Stände die ganze Angelegenheit dem König anheim, und dieser erließ noch vor Veröffentlichung des Friedensvertragstextes am 22. September 1555 eine Erklärung. Er bezog sich darin auf den Hinweis der protestantischen Stände, daß einige geistlichen Stände die auf ihrem Gebiet wohnenden protestantischen Ritterschaften, Stadt- und Landgemeinden bedrängten und daß darauf unvermeidlich Kriege zwischen Standesherrn und Untertanen entstehen müßten, und daß es um des hochnotwendigen Friedens willen daher erforderlich sei, die Untertanen unbedrängt bei ihrem Glauben zu belassen. „... Daher haben Wir kraft Röm. Kgl. Maj. Unseres Lieben Bruders und Herrn Uns gegebener Vollmacht erklärt und entschieden, ... daß der Geistlichen eigene Ritterschaften, Städte und Kommunen, welche lange Zeit ... der Augsb. Konfessionsreligion Glauben, Kirchengebräuche, Ordnung und Zeremonien öffentlich gehalten und gebraucht und bis heute halten und gebrauchen, von dieser ihrer Religion ... hinfort von niemand gedrängt, sondern darin bis zur endgültigen Religionsvergleichung unergewaltigt gelassen werden sollen.“ Um diese Erklärung möglichst vor einer Anfechtung zu schützen, gestanden die geist-

lichen Stände zu, daß diese Erklärung der Bestimmung des Friedensvertrags, wonach jedes Vorbringen gegen den Friedensvertrag unerheblich sein soll, nicht entgegensteht und daher wirksam ist.⁴¹⁾

Dies gilt für alle Untertanen. Was aber die Schlesier insbesondere betrifft, so können sie sich ebenso wie an die allgemeinen Erklärungen Ferdinands I., Maximilians II. und Rudolfs II. auch an die ausdrücklich auf Schlesien bezüglichen Worte halten, aus denen klar hervorgeht, daß obgleich es im Passauer und Augsburger Vertrag nicht genannt ist, diese Herrscher die Absicht hatten, dieses Land auch das genießen zu lassen, was zu Speyer 1562 verkündet wurde, daß nämlich jeder für sich und seine Untertanen so leben möge, wie er es vor Gott und vor dem Kaiser verantworten könne, besonders aber so, wie es im Passauer und Augsburger Frieden festgelegt wurde. So ließ Ferdinand I. 1556 auf dem Allgemeinen Landtag zu Prag in Anwesenheit der Abgeordneten aller einverleibten Länder vorbringen, daß alles, was er bisher getan habe, den Religionsfrieden einbegriffen, in erster Linie zu Nutzen und Beruhigung seiner Untertanen geschehen sei. Ferdinand ließ in Schlesien beide Religionen in Ruhe nebeneinander bestehen, und als die schlesischen Stände seinem Sohn Maximilian in Breslau huldigen sollten, erklärten sie, daß sie bereit seien, alles zu leisten, wenn ihnen die Religionsfreiheit belassen würde. Als sie ihnen vom König zugestanden wurde, huldigten sie. Auf diese Zusage bezogen sich auch die schlesischen Stände bei ihrer Verwendung für die Stadt Sagan, als sie vorbrachten, daß er bei der Erbhuldigung Fürsten und Ständen versprochen hätte, sie beim Religionsfrieden zu belassen. Ebenso erklärte Rudolf II. im Majestätsbrief für Schlesien, die Angehörigen des Augsburger Bekenntnisses bei den Bestimmungen des Augsburger Vertrages zu erhalten. Gegen den Religionsfrieden soll kein Befehl gelten. Auch die Verlautbarungen Ferdinands II. bezüglich Schlesiens hatten als Grundlage den Augsburger Religionsfrieden. 1621 schrieb er an den Kurfürst v. Sachsen: „... Ich versichere aber Ew. Lbd. hiermit kais. deutsch und aufrichtig, daß all demjenigen, was von mir Ew. Lbd. versprochen und dem Religionsfrieden einverleibt ist, ... wirklich nachgekommen wird.“ Ebenso in der Antwort auf Kursachsens Vorstellung, daß er „alles auf den im Hl. Röm. Reich aufgerichteten Religionsfrieden unter der vertrösteten Gnade der Wiederherstellung der Privilegien verstanden ... haben“ will. In einem weiteren Schreiben spricht er von der Verleumdung, daß er etwas gegen den Religionsfrieden zu unternehmen beabsichtige, und ersucht den Kurfürsten, sich ehrlich zu vergewissern, „daß Wir an dem so teuer beschworenen Landfrieden als des Röm. Reiches Grundgesetz gemäß der Wahlkapitulation jederzeit festzuhalten entschlossen sind“. Ebenso in der Bestätigung des Dresdener Akkords an Kursachsen: „... Und Wir erklären Uns gegen Ew. Lbd., Uns in allem dem Religionsfrieden im Reich gemäß zu verhalten.“ Auch die Schlesier selbst haben sich allem Widerspruch zum Trotz darauf berufen. Die schlesischen Fürsten

haben die evangelische Religion kraft ihres territorialen Hoheitsrechts (ius superioritatis territorialis particularis) in ihren Landen eingeführt, und als im Reich der allgemeine Religionsfriede beschlossen wurde, bekannten sie sich zu ihm als der Hauptgrundlage der schlesischen Religionsfreiheit. Auch der Kursächsische Akkord bestätigte die freie Ausübung des Augsburger Bekenntnisses. Schließlich enthält auch der Vertrag zu Osnabrück eine Bestätigung des Religionsfriedens, wodurch die Vertragschließenden gleichzeitig die Auslegung anerkannten, daß die Immediatuntertanen der Kurfürsten und Stände — folglich auch die Schlesier als Immediatstände der böhmischen Krone — von ihm erfaßt werden. In Osnabrück stritt man nämlich auch darüber, ob die unmittelbaren Untertanen der Reichsstände im Vertrag mit einbezogen werden sollten. Man einigte sich schließlich auf die Auslegung des Par. I Art. V, worin es heißt: „Der im Jahre 1552 zu Passau geschlossene Vertrag und der darauf im Jahre 1555 erfolgte Religionsfriede, wie er 1566 zu Augsburg und danach auf verschiedenen allgemeinen Reichstagen bestätigt wurde, sollen in allen Kapiteln, wie er durch einmütigen Beschluß des Kaisers, der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs von beiderlei Religion beliebt und abgehandelt wurde, für genehm erachtet und heilig und unverbrüchlich erhalten werden. Dasjenige aber, was über einige strittige Artikel darin durch diesen Vergleich nach dem Belieben der beiderseitigen Interessenten beschlossen wurde, soll als eine immerwährende Erklärung besagten Vertragstextes gelten, die auf Gerichten und anderswo geachtet und solange für maßgebend gehalten werden soll, bis man sich durch Gottes Gnade wegen der Religion selbst vergleichen wird.“⁴²⁾

2. Der Majestätsbrief vom 20. August 1609

Schon im Jahre 1608 hatte sich eine Gesandtschaft der evangelischen Stände Schlesiens, bestehend aus Weickhart v. Promnitz, Freiherm von Pless, Herrn auf Sorau, Triebel und Hoyerswerda, ferner Hans Georg v. Zedlitz, Siegmund v. Burghaus, Dr. jur. Andreas Geissler und Wenzel Otte nach Prag begeben, um König Rudolf zu bitten, den Religionsbeschwerden abzuhelpfen und ihnen die freie Religionsübung zu erhalten. Sie wurden am 16. Dezember dahin beschieden, daß, „wenn ein jeder bei demjenigen, wessen er befügt und berechtigt, verbleiben und nicht davongedrängt würde“, der König es bei dem belassen würde, wie es unter Ferdinand und Maximilian gehalten worden sei und wie er es bei Regierungsantritt vorgefunden habe. Diese königliche Resolution wurde indes für unzureichend befunden, weil sie eine Bedingung enthielt und darum leicht zu Streitigkeiten Anlaß geben konnte, und so wurde die Gesandtschaft ein zweites Mal bei Rudolf vorstellig, um eine klare Garantie der schlesischen Religionsfreiheit zu erhalten in der gleichen Art, wie er sie den Böhmen gewährt habe. Der König, dem es damals im Interesse seines Thrones sicher ernstlich darum zu tun war, in Schlesien zwischen den beiden Religionen ein gutes Einvernehmen herzustellen und den Wünschen der Evan-

gelischen gerecht zu werden, erließ nach langen Beratungen, gedrängt durch die Böhmen, auch den Schlesiern einen Majestätsbrief, dessen Religionsartikel lauten:

„I. Da die Katholiken im Lande Schlesien ihre freie und ungehinderte Religionsübung haben, worin ihnen die Augsb. Konfessionsverwandten keinen Eintrag tun oder Änderungen vornehmen, vielmehr sie bei ihren Kirchen, Gottesdienst, Zeremonien, Klöstern, Schulen, Pfarreien, Stiftungen, Zehnten, Zinsen, Sporteln, Einkommen und alten Bräuchen, wie sie dies alles bis zum heutigen Tage in Besitz gehabt haben, . . . ruhig und ohne Behinderung verbleiben lassen sollen und wollen, bewilligen Wir, damit hierin Gleichheit walte, und geben Macht und Recht dazu, daß die gehorsamen Fürsten und Stände und ebenso alle Einwohner des ganzen Landes Schlesien, sie seien unter geistlichen oder weltlichen Fürsten und Herren und Kommendatoren, auch die in Unseren Fürstentümern Sesshaften, auf dem Lande, in Städten und Dörfern, die der Augsb. Konfession angehören, . . . keinen ausgenommen, diese Religion frei und ungehindert überall an allen Orten üben, verrichten, bei dieser ihrer Religion, Priesterschaften und Kirchenordnungen, welche jetzt bei ihnen sind oder dieser Konfession gemäß aufgerichtet werden möchten, friedlich und ruhig verbleiben, daß keiner aus derselben zu einer anderen Religion, als die er bisher gehabt, ungeachtet dessen, unter welcher geistlichen oder weltlichen Obrigkeit er sesshaft ist oder sich aufhält, gedrängt oder deswegen verjagt, noch weniger allein der Religion halber aus dem Amte entfernt, und also auf keinerlei Art und Weise in ihrem Gewissen bedrängt oder betrübt, sondern vielmehr alle der Augsb. Konfession Angehörigen bei derselben sowohl wie allen ihren Kirchen, Gottesdienst, Zeremonien, Schulen, Pfarreien, Klöstern, Stiftern, Zehnten, Zinsen, Gefällen und Einkommen in gleicher Weise, wie sie es bisher in Besitz und Gebrauch gehabt, ruhig und unangefochten gelassen werden sollen.

II. ordnen Wir an und wollen, daß alles dasjenige, was ein Teil von dem andern, Katholiken sowohl wie Augsb. Konfessionsverwandte, früher . . . an Stiftern, Klöstern, Kirchen, Konsistorien, Renten, Zehnten, Einkommen, sei es aus der ersten Fundierung, sei es aus dem Patronatsrecht oder irgendeinem anderen Rechtstitel, rechtmäßig zu beanspruchen vermeint, ganz ruhen und ein jeder bei dem, was er besitzt, insbesondere Kirchen und Schulen, ohne Rücksicht darauf, wem es vor Alters gehört hat, . . . verbleiben und deswegen kein Teil den anderen mit oder ohne Recht antasten, stören oder verdrängen soll.

III. bewilligen Wir auch, falls jemand aus den Fürsten und Ständen außer den Gotteshäusern, die sie jetzt innehaben, . . . mehr Kirchen, Gotteshäuser oder Schulen zur Unterweisung oder Aufziehung der Jugend aufrichten und bauen lassen wollte, daß solches dem Fürsten- und Herren-

stande und deren Untertanen, auch in den Erbfürstentümern, sowohl in Städten wie auf dem Lande, . . . jetzt und künftig unbehindert frei und offen stehen soll.

IV. wollen Wir auch den Augsb. Konfessionsverwandten, Fürsten und Ständen die besondere Gnade antun, daß diejenigen Fürsten, die zu Zeiten Unseres hochgeehrten Ahnherrn und Herrn Vaters und bei Antritt Unserer Regierung ihre Konsistorien gehabt und bis heute erhalten, dabei jetzt und allezeit . . . bleiben und daß auch den anderen Augsb. Konfessionsverwandten, Fürsten und Ständen, die bisher keine gehabt, neue aufzurichten . . . freistehen soll. Dabei stellen Wir insbesondere den Erbfürstentümern . . . frei, daß sie es bei den Ordinationen wie bisher halten . . .

V. Sollen die Begräbnisse . . . in Kirchen und auf Kirchhöfen, wie auch das Ausläuten denjenigen, die eingepfarrt sind, nicht abgeschlagen, bei den kath. Pfarreien den Augsb. Konfessionsverwandten jedoch nicht anders als nach den daselbst gebräuchlichen Zeremonien und den Katholiken bei des andern Teils Pfarreien nach deren Brauch zugelassen . . . werden. Die einer Kirche oder Pfarrei von den Eingepfarrten entrichteten Renten und Zehnten dürfen die Obrigkeiten dazu verwenden, die Eingepfarrten in einer beliebigen andern Pfarrei begraben zu lassen. An den Orten aber, an denen die Augsb. Konfessionsverwandten weder eine eigene Kirche und Begräbnisstätte noch gemeinsam mit den Katholiken haben, sind sie ermächtigt, . . . Gotteshäuser, Begräbnisstätten und Kirchhöfe zu errichten . . .

VI. Damit Unseren gehorsamen Fürsten und Ständen und allen anderen in Unserm Herzogtum Schlesien, ebenso den getreuen Untertanen und Einwohnern Unserer Erbherzogtümer, nichts hinderlich sein möge, so kassieren Wir hiermit alle Befehle und Mandate, die vorher gegen die Augsb. Konfessionsverwandten ergangen sind, . . . und heben sie auf.

VII. Schließlich wollen Wir auch, daß zur Erhaltung von Liebe und Einigkeit eine Partei der andern, Katholiken sowohl wie Augsb. Konfessionsverwandte, in die so bewilligte Übung . . . ihrer Religion, Kirchenordnung und Rechte nicht eingreifen, . . . die Geistlichen sich nicht in weltliche und die Weltlichen sich nicht in geistliche Ämter einmischen, nicht schmähen noch verfolgen, sondern vielmehr als zu einem Körper gehörige Glieder einander lieben, ehren, fördern und beiderseits für einen Mann in allen Unsern und des Vaterlandes Notdurft und Angelegenheiten . . . beisammen als treue Freunde stehen und vom heutigen Tage an keiner von dem andern, ob Fürsten, Herren und Stände, oder Städte, Städtlein und Bauersvolk, weder von ihren Obrigkeiten noch von geistlichen oder weltlichen Standespersonen wegen ihrer Religion bedrängt und, sei es durch Gewalt oder andere unziemliche Weise, zu einer anderen gezwungen und geführt werden.

VIII. Bei Unseren kgl. Worten versprechen Wir, dass Unsere Fürsten und Stände Augsburgischer Konfession samt den treuen Untertanen und Einwohnern ihrer Lande und der Erbfürstentümer für sich und ihre Nachkommen von Uns und den künftigen Königen von Böhmen und Obersten Herzögen von Schlesien bis zu einer christlichen und endgültigen Einigung wegen der Religion im H. Röm. Reich vollkommen in Frieden und Ruhe gelassen und gleich anderen bei dem Religionsfrieden des H. Röm. Reiches erhalten werden, und daß hierin weder von Uns noch allen Unsern Nachkommen oder von anderen geistlichen oder weltlichen Personen . . . eine Verhinderung oder Einbuße geschehen noch gestattet werden kann. . . . Falls etwas dergl. geschieht . . . , so soll es unwirksam . . . sein.

IX. Wir gebieten daraufhin allen Unseren Oberhauptleuten und Hauptleuten in Ober- und Niederschlesien, die sich zur Augsb. Konfession bekennen, ihnen bei dieser Unserer Versicherung, wie sie in all ihren Artikeln, Sentenzen und Klauseln lautet, zu vertreten und zu schützen, selbst darin keinen Eintrag zu tun und viel weniger es anderen zu tun gestatten. Unterstünde sich jemand, sei es von geistlichen oder weltlichen Personen, diese Unsere Verpflichtung zu übertreten, so soll er ihn in Unserm Namen kraft ihres von Uns oder Unseren Nachkommen ihnen anvertrauten Amtes ergreifen und Unsere . . . Fürsten und Stände . . . schützen und verteidigen. Dies alles bei Vermeidung Unseres, Unserer Nachkommen und künftigen Könige v. Böhmen und Obersten Herzöge v. Schlesien Zorn, schwerer Strafe und Ungnade.“⁴³⁾

Der Majestätsbrief will nichts Neues geben, sondern nur die Religionsfreiheiten bestätigen, welche die evangelischen Schlesier bereits vorher innehatten und wie sie Rudolf bei seinem Regierungsantritt vorfand. Er will nur durch bis ins Einzelne gehende Richtlinien all den Zündstoff beseitigen, der sich allmählich infolge der Ansprüche eines gegen den anderen angehäuft hatte, allen Unwillen und Unfrieden beseitigen und Frieden, Ruhe und Einigkeit im Lande herstellen. Er bedeutet gleichzeitig eine Anerkennung für die Treue und die Verdienste der Evangelischen gegenüber dem Königshaus. Um die mit dem Gesetz verbundenen Zwecke zu erreichen, war es notwendig, alle gegenseitigen Ansprüche aufzuheben und die beiden Kirchen in ihrem gegenwärtigen Besitzstand zu bestätigen. Damit wurden auch die soviel Unruhe und Rechtsunsicherheit schaffenden Ansprüche hinfällig, die sich auf Rechtsverhältnisse früherer Zeiten gründeten. Für die Evangelischen ist hierbei im Hinblick auf den von der Gegenseite vertretenen einschränkenden Standpunkt besonders wichtig, daß die Urkunde für alle Evangelischen ohne Ausnahme gilt, sei es für die in den königlichen Erbfürstentümern, auf königlichen Domänen und Kammergütern Wohnhaften, sei es für die Protestanten in geistlichen Territorien. Gerade die Bedrückung dieses letztgenannten evangelischen Volksteils war ja eine ständige Quelle der Unruhe, und in Böhmen führte das Vorgehen

der geistlichen Grundherren zu dem ungeheure Erbitterung auslösenden Vorfall in Braunau, wo der Abt des Klosters die von den Evangelischen auf seinem Gebiete errichtete Kirche wieder einreißen ließ. Der Majestätsbrief bedeutet, im Ganzen gesehen, eine Bestätigung und Erläuterung des Augsburger Religionsfriedens. In einem Reskript des Wiener Hofes an das Oberamt Breslau von 1664 wird die Beseitigung des Privilegs, daß zum Oberhauptmann des Herzogtums Schlesien nur ein geborener schlesisch-weltlicher Fürst gewählt werden kann, damit begründet, daß es zugleich mit dem Majestätsbrief ausgefertigt wurde und daher mit Union und Majestätsbrief zusammenhänge. Nun ist aber die Schuld an den entstandenen Unruhen und Kriegen nicht beim Majestätsbrief zu suchen, sondern sie liegt im Gegenteil darin, daß seinen Bestimmungen entgegengehandelt wurde. War es doch so, daß dieses Gesetz den gegenreformatorisch Gesinnten ein Dorn im Auge war, weil es dem Protestantismus einen ungehinderten Aufschwung sicherte. Der Verfasser der Deduktion an Karl XII. zeigt seine Vertrautheit mit der Aufklärungsphilosophie Pierre Bayles, indem er anführt, daß nicht die Verschiedenheit der Religion als solche Unruhen und Kriege verursacht, sondern daß entweder Untertanen unter dem Deckmantel der Religion den politischen Bestand stören wollen, oder aber die Staatsgewalt ihre religiösen Ansichten den Andersgläubigen aufzwingen will und die religiöse Verschiedenheit zum Anlaß nimmt, die Andersdenkenden zu unterdrücken. Der Majestätsbrief soll verhindern, daß, wie bisher geschehen, die Geistlichkeit durch Beeinflussung von Behörden und Volk zur Ausrottung von Andersdenkenden antreibt, indem sie diese und ihre Lehre als teuflisch verdammt und die schlechten Einflüssen zugängliche Masse aufwiegelt, und jene Zeit ist voll von Klagen und Erbitterung über solcherlei Unruhestiftung. Alldem hat der Kaiser, dem ein guter Charakter nachgesagt wird, für die Zukunft abhelfen wollen. Der Majestätsbrief ist das Grundgesetz der evangelischen Schlesier zur Sicherung ihrer Religionsfreiheit. Er ergänzte das, was im Augsburger Religionsfrieden nicht ausdrücklich erfaßt oder unklar war, und war in den gewährten Freiheiten umfassender als der Westfälische Friede. Er war der Maßstab, nach welchem alle Religionsbeschwerden zu prüfen waren, und mit ihm konnte verhindert werden, daß die beiden Bekenntnisse sich Vorrechte anmaßten und sich in Zwietracht zerfleischten. Die Frage, ob der Majestätsbrief nicht dadurch, daß sich die Schlesier am Kampf gegen ihren böhmischen Oberherrn und Kaiser beteiligten, aus eigener Schuld ungültig geworden ist, ist in späterem Zusammenhang ausführlich zu behandeln.

3. Der Revers des Kaisers Matthias vom 11. Mai 1611

Dieser Revers ist die Bedingung der Stände dafür, daß sie ihn zum König v. Böhmen krönen ließen, und bestätigt nicht nur die Majestätsbriefe, sondern zusätzlich den Vergleich zwischen den evangelischen und katholischen Ständen, die Unionsurkunde und das Bündnis mit Schlesien. Zwar dient sie den evangelischen Schlesiern nicht als Beweismaterial bei Karl XII.,

doch stellt sie eine Fortsetzung der evangelischen Bemühungen dar, ihre Religionsfreiheit zu sichern, und vertieft gleichzeitig den Einblick in den Geisteskampf der damaligen Zeit. Er bestätigt

(1.) „... alle und jede Majestätsbriefe und Privilegien, welche ... sich nicht allein auf die freie Religionsübung der unter beiderlei Gestalt Kommunizierenden beziehen, sondern

(2.) auch auf andere politische Sachen, wie wegen Erlaß der Strafen, ferner

(3.) alle Freiheiten, Rechte, Landesordnungen, löbliche, gute, althergebrachte Gewohnheiten und Ordnungen, wie auch die Landtagsbeschlüsse ...;

(4.) den Vergleich der Stände sub una und sub utraque, ferner

(5.) den zwischen der alleinigen Partei der unter beiden Gestalten im Königreich Kommunizierenden (die Union); nicht minder

(6.) das Bündnis, das die oft genannten Stände sub utraque mit den Fürsten und Ständen in Schlesien im vergangenen Jahre 1609 auf dem allgemeinen Landtag wegen der Religion geschlossen haben, in allen ihren ... Punkten, Klauseln und Artikeln, nichts ausgenommen ...“

Es heißt schließlich noch in dem Revers: „Was aber einige andere gemeinschaftliche, Uns von den Ständen dieses Königreiches vorgetragene Artikel betrifft, welche aus gewissen Ursachen nicht haben ausgerichtet werden können, solche Artikel werden bis zum nächstkünftigen gemeinen ... Landtage aufgehoben, und daß sie bei diesem Landtage vor allen anderen Sachen vollständig zu ihrem Schlusse kommen sollen, haben Wir mit Unserm kgl. Munde versprochen, worauf sich alle drei Stände vollkommen verlassen und sicher sein sollen, dass dieses von Uns als einem christlichen, worthaltenden König und Herrn allerdings gehörig und redlich geschehen soll und wird.“⁴⁵⁾ Matthias, der nur mit Hilfe der evangelischen Stände seine Ziele erreicht hatte, hat seine feierlichen Versprechen nicht gehalten, sondern schwenkte, nachdem sein Plan durchgeführt war, zur Gegenseite über. Während die Böhmen und Schlesier Rudolf II. wegen seines Majestätsbriefs, dessen Gültigkeit sie als die umfassendste Grundlage ihrer Freiheit beharrlich verteidigten, ungeachtet seiner nach dem Vollzug der Urkunde geschehenen zwiespältigen Maßnahmen immer ein gutes Andenken bewahrten, ging Matthias als Wortbrüchiger und Verräter in ihre Geschichte ein.

Anmerkungen:

Abkürzung: Reichsh. = Lehmannus, suppletus et continuatus, das ist Fortsetzung der Reichshandlungen ...

1. Reichsh. S. 997/8
2. a. a. O. S. 826/7
3. Schlesinger S. 23–31
4. a. a. O. S. 34–38, 40–43
5. a. a. O. S. 47–51, 53
6. a. a. O. S. 54, 55, 57–60
7. a. a. O. S. 61–65, 67
8. Reichsh. S. 998
9. a. a. O. S. 827
10. Schlesinger S. 67, 68, 72–74
11. a. a. O. S. 98–100
12. a. a. O. S. 112, 113, 117, 119, 120–124
13. a. a. O. S. 126, 127, 131, Reichsh. S. 998
14. Reichsh. S. 1000, 1001
15. Schlesinger S. 181, 187, 198, 199, 204, 205, Reichsh. S. 998
16. Reichsh. S. 998, 999, Schlesinger S. 212. Es gab in Böhmen vier goldene Bullen. Die Bulla Incorp. war die dritte, das zur gleichen Zeit ergehende Reichgrundgesetz die vierte.
17. Reichsh. S. 827/8, 1000
18. Schlesinger S. 351/2, 366, 394, 396/7, 444, Reichsh. S. 1000, 1001
19. Schlesinger S. 485–487, 547
20. Reichsh. S. 828/9
21. Schlesinger S. 323, 342, 372, Czerwenka S. 289
22. Schlesinger S. 374, 381, 382; Czerwenka S. 154/5, 156, 161, 198, 204/5, 232
23. Czerwenka S. 256–263, 308, 312–314, 378/9, 388/9, 422; Schlesinger S. 443, 451
24. Schlesinger S. 452/3; Czerwenka S. 314–316
25. Czerwenka S. 390, 393–395, 401/2, 414/5, 436, 438, 464/5
26. Czerwenka S. 468–472; Schlesinger S. 453
27. Czerwenka S. 472–474, 482, 488, 500, 504, 507/8, 515–520, 124/5; Schlesinger S. 455, 457
28. Schlesinger S. 459; Czerwenka S. 522, 524/5, 532–547, 552, 556/7
29. Czerwenka S. 558–572; Schlesinger S. 463/4
30. Czerwenka S. 576–579, 582–584
31. Czerwenka S. 583–593; Schlesinger S. 466, 469. In Prag gab es damals einundzwanzig evangelische Kirchen.
32. Czerwenka S. 595–611; Schlesinger S. 468, 473; Krüger S. 297
33. Czerwenka S. 611–622; Schlesinger S. 477/8. Bis zum Jahre 1627/28 gingen über 30 000 evangelische Familien ins Exil, größtenteils nach Deutschland, darunter 185 Adelsgeschlechter. Bekannt ist Johann Amos (Comenius).
34. Reichsh. S. 1001, 1002
35. a. a. O. S. 1002

36. a. a. O. S. 1003, 1004
37. Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv; Die böhm. Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse 3, 1884, S. 381; Reichsh. S. 1004
38. Reichsh. S. 1004, 1005
39. a. a. O. S. 1005
40. a. a. O. S. 1006
41. a. a. O. S. 1006/7
42. a. a. O. S. 1006—1008
43. a. a. O. S. 1009—1011
44. Aus den Urkundenabschriften des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

Benutztes Schrifttum:

- Czerwenka, Bernhard:* Geschichte der evangelischen Kirche in Böhmen, 1. Band, 2. Teil; Bielefeld und Leipzig 1869.
- Krüger, Gustav:* Handbuch der Kirchengeschichte für Studierende, Teil 3; Tübingen 1931.
- Lehmannus, suppletus et continuatus;* das ist: Fortsetzung der Reichshandlungen, Schrifften und Protocollen über des Heiligen Römischen Reichs Constitutiones; Von dem Land- und Religion-Frieden, Auch was dieser wegen bey denen Friedens-Tractaten Zu Münster und Osnabrug Von Anno 1643 bis 1648, da der Friede geschlossen, sich begeben und erinnert worden. Frankfurt (Main) 1709.
- Schlesinger, Ludwig:* Geschichte Böhmens; Prag 1870.
- Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv:* Böhm. Landtagsverhandlungen und Urkundenabschriften.

Dr. Georg Jaeckel